

---

Inhaltsverzeichnis

**Senat**

- 09.05.2007 Dritte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 3

**Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät**

- 31.01.2007 Ordnung zur Festlegung der Bewerbungsfristen für die  
wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge  
der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 4
- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
im internationalen Bachelor-Studiengang "Business Economics" (180 Leistungspunkte) 5
- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
für den Masterstudiengang MSc Empirische Ökonomik und Politikberatung  
(120 Leistungspunkte) 7

**Medizinische Fakultät**

- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) 9

**Philosophische Fakultät I**

- 15.11.2006 Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät  
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10
- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) 11
- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
im Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) 11

**Philosophische Fakultät II**

- 03.05.2007 Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge  
an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 12
- 09.05.2007 Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren  
in den Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik  
(60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang 21
- 09.05.2007 Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens  
im Master-Studienprogramm Applied Anglo-American Studies:  
Angewandte Amerikanistik und Anglistik [AAA] (45/75 Leistungspunkte)  
im Zwei-Fach-Master-Studiengang 22

09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang	23
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte)	24
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte)	25
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang	26
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang	27
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang	28
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang	29
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang	30
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang	31
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (180 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte)	32
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Master-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (120 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (120 Leistungspunkte)	33
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt Musik an Gymnasien und Lehramt Musik an Sekundarschulen	34
<b>Philosophische Fakultät III</b>		
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Erziehungswissenschaft (180 und 90 Leistungspunkte)	35
<b>Naturwissenschaftliche Fakultät I</b>		
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Biochemie (180 Leistungspunkte)	36
09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Biologie (180 Leistungspunkte)	36
<b>Naturwissenschaftliche Fakultät III</b>		
10.02.2005	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	37
10.02.2005	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	42
10.02.2005	Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	49

09.05.2007	Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte)	54
------------	---	----

## Zentrum für Ingenieurwissenschaften

16.04.2007	Promotionsordnung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	54
------------	---	----

# Senat

## Dritte Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 29 Abs. 5 in Verbindung mit 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### Artikel I

Die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.11.1995 (MBl. LSA 1996, S. 313), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 3, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer den Abschluss des Studiums mit einer Prüfung anstrebt, wird als Studierende bzw. Studierender immatrikuliert. Das gilt auch aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Hochschule für gemeinsame Studiengänge, die Fortsetzung eines Studiums und für Studienprogramme der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Bestandteil eines Studienganges einer anderen Hochschule sind. Mit der Immatrikulation wird die bzw. der Studierende Mitglied der Universität in der Fakultät ihres bzw. seines Studienganges oder Studienrichtung. Die Studierenden können nur Mitglied in einer Fakultät sein. Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wahlberechtigt sein wollen. Bei gemeinsamen Studiengängen sind die Studierenden Mitglied der Fakultät, an der die Lehrveranstaltungen der Universität angeboten werden.“

(2) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber

1. die nach § 27 HSG LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind.“

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

„Die Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 Abs. 4 HSG LSA richtet sich nach der Feststellungsprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 6, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Neben den in § 29 Abs. 3 HSG LSA genannten Gründen kann die Immatrikulation auch versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nicht die nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung geforderten Zulassungsvoraussetzungen nachweist.“

(5) Im § 6 Abs. 3 Satz wird nach einem Komma folgender Halbsatz angefügt:

„die über eine zentrale Stelle (z. B. Uni-Assist) zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung auch in zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgen kann.“

(6) § 6 Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. eine Erklärung darüber, ob im gewählten Studiengang der Prüfungsanspruch verloren ist.“

(7) § 6 Abs. 11 wird neu eingefügt:

„(11) Nach ordnungsgemäßer und vollständiger Antragsstellung wird die Immatrikulation vollzogen; die Immatrikulierten erhalten die Studienunterlagen.“

(8) der bisherige § 6 Abs. 11 wird § 6 Abs. 12. Der Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Studienunterlagen sind in diesem Fall an die Universität zurückzugeben.“

(9) § 8 wird gestrichen.

(10) § 9 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Eine Einschreibung in ein niedrigeres Fachsemester hat keine Auswirkungen auf Leistungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen wie Ansprüche auf Stipendien oder die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.“

(11) § 10 wird gestrichen.

(12) § 11 wird wie folgt geändert:

„Die Studierenden sind verpflichtet, dem Immatrikulationsamt Änderungen personenbezogener Daten und

den Verlust des Studienbuchs sowie anderer Studienunterlagen mitzuteilen.“

(13) § 12 wird wie folgt geändert:

„(1) Studierende am Studienkolleg werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg immatrikuliert.

(2) Mit dem Bestehen der Sprachprüfung und Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.“

(14) § 13 wird wie folgt geändert:

„§ 13 Gasthörer und Gasthörerinnen

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer können nicht-immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Aushändigung oder Zusendung eines Ausweises für Gasthörerinnen und Gasthörer. Durch sie wird keine Mitgliedschaft zur Universität begründet. Sie sind Angehörige der Universität.

(3) Die Gasthörerschaft endet mit Ablauf des Studienhalbjahres ohne förmliche Exmatrikulation. Sie ist gegebenenfalls für das nächste Studienhalbjahr erneut vorzunehmen; eine Rückmeldung im Sinne des § 15 findet nicht statt.

(4) Die gleichzeitige Einschreibung als Studierende bzw. Studierender und Gasthörerin bzw. Gasthörer ist nicht möglich.

(5) Gasthörerin bzw. Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Studien, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen als Studierende immatrikuliert werden.“

(15) § 15 Abs. 5 wird gestrichen.

(16) Zu § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die jeweiligen Vergabeverordnungen.“

(17) § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen.

b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.“

c) Abs. 5 Satz 1 wird nach einem Komma um folgenden Halbsatz „außer dem Recht zu wählen“ ergänzt.

(18) § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird der folgender Satz eingefügt:  
„Mit der Exmatrikulation sind die Studierenden zur Rückgabe von Lehr- und Lernmitteln, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt wurden, verpflichtet.“

b) Abs. 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:  
„2. eine Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4“

c) Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt geändert:  
„3. die Studienunterlagen“

d) § 18 Abs. 6 wird gestrichen.

(19) § 19 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 beschlossen.

Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

# Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

---

## Ordnung zur Festlegung der Bewerbungsfristen für die wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 31.01.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Ordnung zur Festlegung der Bewerbungsfristen in den

wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Bewerbungsfristen für die zulassungsbeschränkten wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengänge der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

- Betriebswirtschaftslehre (Business Studies), 120 LP

- Accounting and Taxation, 120 LP
- Human Resources Management, 120 LP
- Volkswirtschaftslehre (Economics), 120 LP
- Empirische Ökonomik und Politikberatung (Empirical Economics and Policy Consulting), 120 LP
- Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), 120 LP

## § 2 Bewerbungsfristen

- (1) Die Bewerbungsfrist endet
- für den Studienbeginn im Wintersemester am 15. Juli des jeweiligen Jahres,
  - für den Studienbeginn im Sommersemester am 31. Januar des jeweiligen Jahres.
- (2) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.01.2007, vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig treten für die in § 1 genannten Studiengänge die Bestimmungen über die Bewerbungsfristen sowohl in den Studien- und Prüfungsordnungen als auch in den Auswahlordnungen außer Kraft.

Halle (Saale), 29. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3 S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren im internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Bewerbungsunterlagen, Zulassungsantrag

Bewerberinnen oder Bewerber müssen ihrem Zulassungsantrag die folgenden Unterlagen beifügen:

1. Das Abitur-Abschlusszeugnis bzw. eine für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen;
2. Einen in deutscher oder englischer Sprache verfassten Lebenslauf;

3. Einen Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (vergleiche § 5);
4. Einen Nachweis über ausreichende mathematische Kenntnisse (vergleiche § 5);
5. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen;
6. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse (wie z.B. Empfehlungsschreiben, Sprachnachweise, Praktikumsnachweise).

## § 2 Bewerbungsfristen

- (1) Wenn die Hochschulzugangsberechtigung im Jahr der Bewerbung nach dem 16. Januar abgelegt wurde, endet für Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft oder diesen Gleichgestellten die Bewerbungsfrist für das Wintersemester am 15. Juli des jeweiligen Kalenderjahres, sonst am 31. Mai.
- (2) Die Bewerbungsfrist für Bewerberinnen oder Bewerber, für die die Bedingungen des Abs. 1 nicht zutreffen, endet für das Wintersemester am 15. Mai des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 3 Auswahl

Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vergibt für den Bachelor-Studiengang „Business Economics“ 60 % der Studienplätze nach den in § 5 genannten Kriterien.

**§ 4  
Auswahlkommission**

Die Auswahlkommission wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Sie besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der Studierenden.

**§ 5  
Auswahlkriterien**

(1) Der Studiengang ist als internationaler Studiengang konzipiert und soll sowohl Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft als auch Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, ansprechen. Um der Idee der Internationalität des Studienganges Rechnung zu tragen, wird angestrebt, 35% der Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher Staatsbürgerschaft und 65% der Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, zu vergeben.

(2) Zur Sicherstellung der Internationalität des Studienganges erfolgt die Vergabe der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, unter der Maßgabe, dass nicht mehr als 15% der an ausländische Bewerberinnen und Bewerber zu vergebenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber einer bestimmten Nationalität vergeben werden.

(3) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

1. Abschlussnote des Abiturs oder eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises (max. 76 Punkte). Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wird die Abschlussnote gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt. Gleiches gilt für die Mathematiknachweise;
2. Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache Englisch (max. 20 Punkte);
3. Mathematikkenntnisse (max. 20 Punkte);
4. Motivationserhebung in schriftlicher Form (max. 10 Punkte).

(4) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste. Die Platzierung auf der Rangliste richtet sich nach einer Punktzahl, die nach folgenden Maßgaben gebildet wird:

1. Die Abiturabschlussnote oder eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises nach Abs. 3 Ziffer 1 wird wie folgt gewichtet:

Abitur-Note	Punkte
1,0	76
1,1	75
1,2	74
1,3	73

1,4	72
1,5	71
1,6	70
1,7	69
1,8	68
1,9	67
2,0	66
2,1	65
2,2	64
2,3	63
2,4	62
2,5	61
2,6	60
2,7	59
2,8	58
2,9	57
3,0	56
3,1	55
3,2	54
3,3	53
3,4	52
schlechter als 3,4	51

2. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt auf Basis des eingereichten Englischnachweises. Für den TOEFL Test gilt folgende Regelung:

% der max. TOEFL-Punktzahl	Punkte
≥ 97,5	20
≥ 95,0	18
≥ 92,5	16
≥ 90,0	14
≥ 87,5	12
≥ 85,0	10
≥ 82,5	8
≥ 80,0	6
≥ 77,5	4
≥ 75,0	2
< 75,0	0

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

3. Die Kenntnisse der Mathematik, nachgewiesen durch die Mathematiknote im Abiturzeugnis bzw. eines für den Universitätszugang äquivalenten Bildungsnachweises nach Abs. 3 Ziffer 1 oder durch Leistungsnachweise aus einem Hochschulstudium, werden folgendermaßen bewertet:

Mathematiknote	Punkte
besser als 1,3	16
1,3 bis < 1,7	14

1,7 bis < 2,0	12
2,0 bis < 2,3	10
2,3 bis < 2,7	8
2,7 bis < 3,0	6
3,0 bis 3,3	4
schlechter als 3,3	0

Wurde der Leistungsnachweis im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben, so erhöht sich die Bewertung um zusätzlich vier Punkte.

4. Darlegung des besonderen Interesses der Bewerberin bzw. des Bewerbers an dem Studiengang, dokumentiert durch das Motivationsschreiben, relevante Praktika oder Empfehlungsschreiben. Die Nachweise werden wie folgt bewertet:

Die Nachweise bringen Interesse am und Fähigkeit zum Studium

sehr überzeugend	7 bis 10 Punkte,
überzeugend	4 bis 6 Punkte,
wenig überzeugend	1 bis 3 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte

zum Ausdruck.

- (5) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt auf Grund der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.

- (6) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt.

## § 6 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Fall der Ablehnung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid durch die Auswahlkommission erteilt. Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 31.01.2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang MSc Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte)

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7, 67 Abs. 2, 69 Abs. 1 und 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Bewerbungsunterlagen, Zulassungsantrag und Fristen

(1) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen einzureichen. Das Abschlusszeugnis ist unverzüglich nachzureichen;
2. Ein in deutscher Sprache verfasster Lebenslauf;
3. Eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen;

4. Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch und, sofern die Muttersprache nicht Deutsch ist, in Deutsch;
  5. Geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse wie Praktikumsnachweise oder Empfehlungsschreiben.
- (2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli, die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 30. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

## § 2 Auswahlverfahren

Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vergibt nach Abzug der Vorabquoten 60% der Studienplätze in dem konsekutiven Masterstudiengang Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) gemäß den in § 4 genannten Kriterien.

## § 3 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus drei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrern, einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Vertreter der Gruppe der Studierenden. Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) Der Studiengang ist als internationaler Studiengang konzipiert und soll sowohl Bewerberinnen oder Bewerber mit deutscher wie mit ausländischer Staatsbürgerschaft ansprechen.
- (2) Für die Auswahl wird ein Punktwert festgestellt, der sich durch die Bewertung der nachfolgenden Kriterien ergibt:
1. Die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder des äquivalenten Bildungsnachweises (maximal 140 Punkte),
  2. für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse, nachgewiesen durch die bereits studierten Fachgebiete oder Module entsprechend dem Transcript of Records oder entsprechenden Nachweisen (maximal 20 Punkte),
  3. Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, soweit es sich nicht um die Muttersprache handelt, nachgewiesen durch entsprechende Zertifikate zu Sprachprüfungen oder einer Sprachausbildung (jeweils maximal 10 Punkte),
  4. einschlägige praktische Erfahrung, nachgewiesen durch Bescheinigungen über praktische Tätigkeiten,

aus denen die Art der Tätigkeit zu erkennen sein soll (maximal 10 Punkte),

5. das besondere Interesse an dem Studiengang, nachgewiesen durch ein Motivationsschreiben, das der Bewerbung beizufügen ist, sowie gegebenenfalls zusätzliche Empfehlungsschreiben. Bei Bedarf kann zum Feststellen der Motivation zusätzlich ein Auswahlgespräch geführt werden (maximal 20 Punkte).
- (3) Die Punktzahl für eine Bewerbung wird nach folgenden Maßgaben gebildet:
1. Der Abschlussnote werden Punkte wie folgt zugeordnet (Note x bzw. Punkte x im juristischen Staatsexamen):

Note x	Punkte x (jur. Staatsex.)	Punkte
$x \leq 1,3$	$15 \leq x$	140
$1,3 < x \leq 1,7$	$13 \leq x < 15$	133
$1,7 < x \leq 2,0$	$10 \leq x < 13$	126
$2,0 < x \leq 2,3$	$9 \leq x < 10$	119
$2,3 < x \leq 2,5$	$7 \leq x < 9$	112
$2,5 < x$	$x < 7$	106

2. Für einschlägige Vorkenntnisse im Sinne der in § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Voraussetzung für das Studium werden von der Auswahlkommission auf der Grundlage der bisherigen Ausbildung Punkte vergeben mit der Maßgabe, dass die volle Punktzahl von 20 Punkten vergeben wird, wenn alle geforderten Vorkenntnisse mit mindestens gutem Niveau vorliegen und null Punkte vergeben werden, wenn einschlägige Vorkenntnisse nicht vorliegen.
3. Die Bewertung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt für Bewerberinnen und Bewerber, für die Deutsch nicht die Muttersprache ist, anhand des DSH Zertifikats oder eines entsprechenden Nachweises. Für das DSH Zertifikat werden Punkte wie folgt vergeben:

DSH-Ergebnis	Punkte
DSH-3	10
DSH-2	5
DSH-1	0

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der deutschen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

4. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist, erhalten zur Bewertung der deutschen Sprachbefähigung auf der Grundlage der sprachlichen Form des Lebenslaufs und des Motivationsschreibens, insbesondere Stil, Ausdruck und Grammatik, Punkte in einer Bandbreite zwischen 0 und 10.
5. Die Bewertung der englischen Sprachkenntnisse erfolgt auf Basis des eingereichten Englischnachweises. Für den TOEFL Test gilt folgende Regelung:

% der max. TOEFL-Punktzahl	Punkte
≥ 97,5	10
≥ 95,0	9
≥ 92,5	8
≥ 90,0	7
≥ 87,5	6
≥ 85,0	5
≥ 82,5	4
≥ 80,0	3
≥ 77,5	2
≥ 75,0	1
< 75,0	0

Die Auswahlkommission entscheidet über die Äquivalenz anderer Nachweise der Kenntnisse der englischen Sprache und über deren Bewertung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

6. Die Bewertung der einschlägigen praktischen Erfahrung erfolgt durch die Auswahlkommission mit der Maßgabe, dass die volle Punktzahl von 10 Punkten erhält, wer eine für das Berufsfeld des Studiengangs einschlägige qualifizierte Tätigkeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten ausgeübt hat, und null Punkte erhält, wer über keine einschlägigen praktischen Erfahrungen verfügt.
  7. Die Bewertung des besonderen Interesses an dem Studiengang erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage des Motivations Schreibens, das das Interesse am und die Befähigung zum Studium zum Ausdruck bringt. Die Bandbreite der Bewertung liegt im Bereich von 0 bis 20 Punkten.
- (4) Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt auf Grund

der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber erreichten Punktzahl.

(5) Die Auswahlkommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Immatrikulationsamt. Die Studienplätze werden entlang der Rangreihung beginnend mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit der höchsten erreichten Punktzahl so lange zugeteilt, bis die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

### **§ 5 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) Bei einer erfolgreichen Bewerbung um Zulassung erteilt die Universität den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Falle der Ablehnung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein Ablehnungsbescheid durch die Auswahlkommission erteilt. Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 02.05.2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## Medizinische Fakultät

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

**§ 1  
Zulassungsvoraussetzung,  
Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses der Gesundheits- oder Pflegewissenschaft, des Gesundheits- und Pflegemanagements, der Gesundheits- und Pflegepädagogik, des Hebammenwesens, der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Psychologie und Soziologie sowie weiterer inhaltlich vergleichbarer Studiengänge oder eines anderen Abschlusses eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe: Altenpflege, Arzthelfer bzw. Arzthelferin, Diätassistent, Ergotherapie, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammenwesen, Logopädie, Medizin (Approbation), Medizinisch-technische Assistenz, Labor/Radiologie/Funktionsdiagnostik, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Physiotherapie, Psychotherapie.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis des Berufsabschlusses (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen.

Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 3 bei.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

**§ 2  
Auswahlkriterien im Rahmen  
des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaft (120 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Aufgrund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 3  
Erstellung der Rangliste  
für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## Philosophische Fakultät I

---

### Sechste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 15.11.2006

Aufgrund des § 18 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beschlossen.

#### Artikel I

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MBL LSA 1999, S. 1370), zuletzt geändert durch Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABl. 2006, Nr. 1, S. 15) wird wie folgt geändert:

Im Anhang wird der „Fächerkatalog“ für den Fachbereich Kunst-, Orient- und Altertumswissenschaften wie folgt geändert:

- (1) Folgende Fächer werden ergänzt:
  - „Arabistik
  - Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
  - Islamwissenschaft
  - Semitistik
  - Sprachen und Kulturen des neuzeitlichen Südsiens
  - Sprachen und Kulturen des Christlichen Orients“
- (2) Es wird gestrichen das Fach „Orientalistik“.

## Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 15.11.2006; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.05.2007, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.05.2007.

Halle (Saale), 29. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen**

- (1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm der Nachweis der Englischen Sprache. Die Sprachkenntnisse werden durch das Abiturzeugnis oder ein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen.
- (2) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 1) beizufügen.

- (3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

#### **§ 2**

##### **Auswahlverfahren**

Die Philosophische Fakultät I vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

#### **§ 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Nahoststudien (120 Leistungspunkte) vom 12.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 4, S. 32) außer Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung, Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses Geschichte mit mindestens 60 Leistungspunkten oder eines gleichwertigen Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1), ebenso Entscheidungen nach Abs. 2. beizufügen. Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit nach Abs. 2 bei.

(4) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung steht 1 % der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang Geschichte (120 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Auf Grund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Philosophische Fakultät II**

---

### **Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 03.05.2007

Gemäß §§ 13 Abs. 1 i. V. m. 67 Abs. 3 Nr. 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit § 6 des Hochschulzulassungsgesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Prüfungsordnung für die Durchfüh-

zung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Ablegung einer Eignungsprüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung in den künstlerischen Studiengängen, Studienfächern und Studiengängen:

- Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP),
- Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP),
- Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP),
- Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP)

sowie dem Studienfach Musik im Rahmen der Studiengänge

- Lehramt an Sekundarschulen,
- Lehramt an Gymnasien,
- Lehramt an Gymnasien/Diplom - Kirchenmusiker - B.

(2) Das Verfahren zur Ablegung einer Eignungsprüfung gemäß Abs. 1 schließt die Kriterien für den Nachweis überragender künstlerischer Befähigung, der nach § 27 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes zum Verzicht auf den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung führt, mit ein. Das gilt nur für die Studiengänge Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP) bzw. Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP) und Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP) bzw. Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP).

## **§ 2 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für den gewählten Studiengang bzw. das gewählte Studienfach.

Die Prüfung umfasst:

- für die Studiengänge Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP), Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP):
  - eine künstlerisch-praktische Prüfung,
  - eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Musiktheorie/Gehörbildung;
- für den Studiengang Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP):
  - eine künstlerisch-praktische Prüfung,
  - eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Musiktheorie/Gehörbildung,
  - eine künstlerisch-praktische Prüfung im Pflichtfach Klavier;
- für den Studiengang Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP):
  - eine künstlerisch-praktische Prüfung;
- für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen:

- eine künstlerisch-praktische Prüfung im künstlerischen Hauptfach,
- eine künstlerisch-praktische Prüfung in einem künstlerischen Nebenfach,
- jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung,
- eine künstlerisch-praktische Prüfung in Gesang oder Klavier (soweit nicht als Hauptfach oder Nebenfach belegt) sowie
- ein Abschlussgespräch.

Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen zu dieser Ordnung festgelegt.

## **§ 3 Termine**

Zulassungsverfahren für die im § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen und Studienfächern finden in der Regel jährlich zum Wintersemester statt. Die Eignungsprüfungen werden im Monat Mai oder Juni durchgeführt. Die Anmeldung (formlos) zur Eignungsprüfung muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Auswahlkommission vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ersetzt nicht die Bewerbung zur Zulassung zum Studium.

## **§ 4 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission**

(1) Der für die Studiengänge und die Studienfächer zuständige Studien- und Prüfungsausschuss benennt für jeden Teil der Eignungsprüfung eine Prüfungskommission. Er bestimmt auch die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

(3) Die dem Prüfungsausschuss und den Prüfungskommissionen angehörenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Verantwortlich für die Organisation der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission. Sie erledigt die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 5 Erlass von Teilen der Eignungsprüfung**

Teile der Eignungsprüfung können auf Antrag erlassen werden, wenn in den entsprechenden Fächern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission. Die Anerkennung von Leistungen in der Eignungsprüfung für die Studiengänge Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP) und Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP) sowie Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP) und Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP) ist ausgeschlossen.

## § 6

### Durchführung der Prüfung, Prüfungsprotokoll

(1) Die Prüfungskommission bestimmt den Termin der Eignungsprüfung und lädt die Bewerber und Bewerberinnen zur Prüfung ein. Die Bewerber und Bewerberinnen sollen auf die Möglichkeit der Studienberatung hingewiesen werden. Sie müssen den Prüfungstermin spätestens eine Woche vor dem Beginn der Eignungsprüfung schriftlich bestätigen. Die Bestätigung gilt als Meldung zur Prüfung.

(2) Zu Beginn der Prüfung gibt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Bewerber bzw. der Bewerberin Gelegenheit, sich kurz vorzustellen. Für die künstlerischen Prüfungsteile werden Studierende nach Maßgabe der räumlichen Bedingungen als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin widerspricht.

(3) Über die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsprotokoll auszufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Bewerbungsunterlagen des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin beigelegt wird. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Bewerbers bzw. der Bewerberin mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- den angestrebten Studiengang bzw. das angestrebte Studienfach,
- Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die jeweils erreichte Punktzahl gemäß § 7 dieser Ordnung und eine kurze verbale Beurteilung,
- besondere Vorkommnisse.

(4) Den Bewerbern und Bewerberinnen wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

## § 7

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistungen. Aus den Einzelbewertungen wird durch Ermittlung des arithmetischen Mittels die Punktzahl ermittelt.

(2) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

18 bis 20 Punkte	=	eine sehr gute Leistung,
14 bis 17 Punkte	=	eine gute Leistung,
10 bis 13 Punkte	=	eine Leistung mit Mängeln,
0 bis 9 Punkte	=	eine überwiegend mangelhafte Leistung.

Ergeben sich bei der Berechnung des arithmetischen Mittels Dezimalstellen, so werden nur die ersten zwei Dezimalstellen berücksichtigt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung errechnet sich unter Beachtung des Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles.

## § 8

### Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann durch die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er bzw. sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Das gleiche gilt, wenn er bzw. sie im Prüfungsraum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Mit dem Ausschluss gilt in der Regel die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann die Prüfungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder nicht bewertet werden.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tage des bekannt werdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt ein Bewerber bzw. eine Bewerberin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er bzw. sie nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

## § 9

### Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden
- für die Studiengänge Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP) und Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP) sowie Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP) und Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP), wenn
    - im Hauptfach mindestens 14 Punkte und
    - im Pflichtfach Klavier (nur für den Bachelorstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“) mindestens 10 Punkte und
    - in Musiktheorie und Gehörbildung mindestens jeweils 10 Punkte erreicht werden; (im Studiengang Master „Gesang und Gesangspädagogik“ entfällt die Eignungsprüfung in Musiktheorie und Gehörbildung);
  - für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen, wenn in allen Teilprüfungen:
    - künstlerisches Hauptfach,

- künstlerisches Nebenfach,
- Musiktheorie,
- Gehörbildung,
- Gesang oder Klavier (falls es nicht als künstlerisches Hauptfach bzw. künstlerisches Nebenfach belegt wird),
- Abschlussgespräch

jeweils mindestens 10 Punkte erreicht werden.

(2) Eine überragende künstlerische Befähigung gemäß § 1 Abs. 2 liegt vor, wenn in der Eignungsprüfung für die Studiengänge Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP) und Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP) sowie Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP) und Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP)

- im Hauptfach ein Ergebnis von mindestens 19 Punkten,
- im Pflichtfach Klavier (nur für Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“) ein Ergebnis von mindestens 12 Punkten,
- in Musiktheorie und Gehörbildung ein Ergebnis von insgesamt mindestens 24 Punkten erreicht worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Ergebnis der einzelnen Prüfungsteile schriftlich mit. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung und der Studienberatung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 10

### Zulassungspunktzahlen

(1) Der die Zulassung zum Studium entscheidende Grad der studienbezogenen Befähigung wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Die Zulassungspunktzahl wird von der Prüfungskommission festgestellt.

(2) Für die Zulassungspunktzahl werden berücksichtigt:

- für die Studiengänge Bachelor „Instrumentalpädagogik Klavier“ (180 LP) und Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP) sowie Master „Instrumentalpädagogik Klavier“ (120 LP) und Master „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP) (gemäß § 6 Abs. 1 HZulG)
  - die im Hauptfach erreichte Punktezahl;
- für das Fach Musik in Lehramtsstudiengängen zu gleichen Teilen (gemäß § 6 Abs. 2 HZulG)
  - das aus der Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung errechnete arithmetische Mittel, multipliziert mit dem Faktor 42 (mindestens 420, höchstens 840 Punkte),
  - die Gesamtpunktzahl der Hochschulzulassungsberechtigung (mindestens 280, höchstens 840 Punkte).

## § 11

### Wiederholung der Prüfung und Fortgeltung erreichter Prüfungsergebnisse

(1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann für den jeweiligen Zulassungszeitraum für denselben Studiengang nur einmal wiederholt werden. Dies schließt die Anmeldung für eine erneute Eignungsprüfung zu einem späteren Zulassungszeitraum nicht aus.

(2) Eine Wiederholung einer bestandenen Eignungsprüfung ist möglich. Bei der Feststellung der Punktzahl wird das bessere Ergebnis bewertet.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung behält seine Gültigkeit bis zum darauffolgendem Vergabeverfahren.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Dekan der Philosophischen Fakultätsrat II gemäß § 78 Abs. 1 Satz 8 HSG LSA am 03.05.2007; der Akademische Senat hat zu der Ordnung am 09.05.2007 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge und Studienfächer am Fachbereich Musik-, Sport- und Angewandte Sprachwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.12.1994 (MBL 1996, S. 135) mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage

### Inhaltliche Anforderungen der musikalischen Eignungsprüfung des Institutes für Musik für die Studiengänge

1. Lehramt an Gymnasien - Fach Musik
2. Lehramt an Gymnasien/Diplom - Kirchenmusiker - B
3. Lehramt an Sekundarschulen - Fach Musik
4. Bachelorstudiengang (180 Punkte) und „Masterstudiengang (120 Punkte) „Instrumentalpädagogik Klavier“
5. Bachelorstudiengang (180 Punkte) „Gesang und Gesangspädagogik“
6. Masterstudiengang (120 Punkte) „Gesang und Gesangspädagogik“

Inhaltsverzeichnis

1. Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fach Musik
  - 1.1 Künstlerisches Hauptfach
  - 1.2 Künstlerische Nebenfächer

- 1.3 Musiktheorie/Gehörbildung - Schriftlich
- 1.4 Musiktheorie/Gehörbildung - Mündlich
- 2. Lehramt an Gymnasien/Diplom - Kirchenmusiker - B
- 3. Studiengang Lehramt an Sekundarschulen - Fach Musik
  - 3.1 Künstlerisches Hauptfach
  - 3.2 Künstlerische Nebenfächer
  - 3.3 Musiktheorie/Gehörbildung - Schriftlich
  - 3.4 Musiktheorie/Gehörbildung - Mündlich
- 4. Bachelorstudiengang und Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik Klavier“
  - 4.1 Hauptfach Klavier
  - 4.2 Musiktheorie/Gehörbildung - Schriftlich
  - 4.3 Musiktheorie/Gehörbildung - Mündlich
- 5. Bachelorstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“
  - 5.1 Hauptfach Gesang
  - 5.2 Pflichtfach Klavier
  - 5.3 Musiktheorie/Gehörbildung - Schriftlich
  - 5.4 Musiktheorie/Gehörbildung - Mündlich
- 6. Masterstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“
  - 6.1 Hauptfach Gesang

## 1. Studiengang Lehramt an Gymnasien - Fach Musik

Allgemein:

Diese Eignungsprüfung muss auch von Bewerbern und Bewerberinnen abgelegt werden, die Lehramt Musik als Drittfach studieren wollen.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt der Prüfungskommission eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt die Reihenfolge der Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes aus Zeitgründen vorzeitig abbrechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt außerdem eine schriftliche Darstellung seines bzw. ihres musikalischen Werdeganges und ein phoniatisches Gutachten vor.

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- stilgerechte Interpretation und Werktreue,
- Ausstrahlung,
- technisches Können,
- Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung.

Prüfungsdurchführung:

- 1. Künstlerisches Hauptfach Dauer: 20 Minuten
- 2. Künstlerische Nebenfächer jeweils Dauer: 10 Minuten
- 3. Musiktheorie/Gehörbildung - Schriftlich Dauer: 60 Minuten
- 4. Musiktheorie/Gehörbildung - Mündlich Dauer: 40 Minuten

### 1.1 Künstlerisches Hauptfach

Als Hauptfach können Klavier, Gitarre, Gesang, Chorleitung oder ein Orchesterinstrument gewählt werden. Sind Klavier oder Gesang nicht Hauptfach, müssen sie als Nebenfach belegt werden.

1.1.1 Klavier Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - J. S. Bach: Französische Suite Nr. 2 c-Moll (einzelne Sätze)
  - J. Haydn: Sonate B-Dur Hob. XVI: 2 (einzelne Sätze)
  - F. Chopin: Mazurka g-Moll op. 67,2
  - B. Bartók: Sonatine
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.2 Gesang Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag von zwei Volksliedern unterschiedlichen Charakters (eines davon a cappella)
- Vortrag von zwei Kunstliedern oder einem Kunstlied und einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber und Bewerberinnen über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügen, was durch das phoniatische Gutachten belegt sein muss.

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.

Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

1.1.3 Gitarre Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - G. A. Brescianello: Partita e-Moll
  - F. Carulli: Alla polacca
  - L. Brouwer: Etüde Nr. 6
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.4 Flöte Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - G. P. Telemann: Methodische Sonaten
  - W. A. Mozart: Andante C-Dur KV 315
  - S. Thiele: Flötenmusik für die Jugend
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.5 Blockflöte

(nur in Ausnahmefällen bei ausgezeichneten Leistungen)

- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.6 Violine Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - Vivaldi: Konzert a-Moll
  - W. A. Mozart: Sonaten
  - G. Bacewicz: Concertino G-Dur
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.7 Violoncello Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - W. de Fesch: Sonaten
  - Marcello: Sechs Sonaten
  - Kabalewski: Etüden solo
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.8 Trompete Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Klassisch
  - eine Dur- und eine Molltonleiter nach eigener Wahl
  - ein klassisches, ein romantisches und ein zeitgenössisches Werk (Teile oder einzelne Sätze)
  - Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes
- Jazz-/Populärmusik
  - eine Dur- und eine Molltonleiter nach eigener Wahl
  - ein Konzertsatz eines klassischen oder romantischen Werkes
  - zwei Stücke unterschiedlicher Stilistik (Latin, Blues, Funk etc.) mit Improvisation
  - eine Ballade
  - Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.9 Posaune Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- ein romantisches oder zeitgenössisches Werk im Schwierigkeitsgrad von
  - Sachse: Konzert: Thema mit Variationen oder
  - Gräfe: Konzert: Thema mit Variationen
- eine Barocksonate (ein schneller und ein langsamer Satz) im Schwierigkeitsgrad von W. Marcelllo oder J. E. Galliat
- eine leichte Vocalise von M. Bordogni
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.10 Saxophon Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- drei Werke unterschiedlichen Stils im Schwierigkeitsgrad von
  - Bozza: Aria
  - O. Nelson: ein Stück aus den Jazz-Etüden
  - D. Milhaud: Danse (Alt- oder Baritonsaxophon)
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.11 Akkordeon Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- drei Werke unterschiedlichen Stils (vorwiegend Originalliteratur erwünscht) im Schwierigkeitsgrad von
  - T. I. Lundquist: Sonatina Piccola
  - W. Jacobi: aus: zehn polyphone Stücke nach spanischen Volksliedern für Akkordeon mit Melodiebassmanual
  - Noth: ein Satz aus „Aisthanomai“
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.12 Oboe Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - Ph. Telemann: Sonaten (auch einzelne Sätze)
  - Haydn: Konzert C-Dur
  - B. Britten: ein Stück aus den „Metamorphosen“
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

1.1.13 Klarinette Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - B. Vanhal: Sonaten B-Dur, Es-Dur
  - R. Schumann: Romanze a-Moll
  - W. Lutoslawski: Tänzerische Präludien
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

Die Möglichkeit der Wahl anderer Hauptinstrumente ist bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Institut zu erfragen.

1.1.14 Chorleitung Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Grundkenntnisse in der Dirigiertechnik
- Intonieren mittels Stimmgabel
- Dirigieren eines mindestens dreistimmigen a cappella-Chorsatzes
- Dirigieren eines Kanons
- Spielen einer vorbereiteten vierstimmigen Chorpartitur
- Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme (entsprechend der jeweiligen Stimmlage)

## 1.2 Künstlerische Nebenfächer

1.2.1 Klavier Dauer: 10 Minuten

Wird das Fach Klavier nicht als Hauptfach gewählt, muss es als Nebenfach belegt werden.

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - S. Bach: aus 12 kleine Präludien, z. B. Nr. 3 c-Moll/Nr. 5 d-Moll/ Nr. 10 g-Moll
  - W. A. Mozart: Sonatine G-Dur KV 564
  - E. Grieg: Walzer a-Moll op. 12,2
  - D. Kabalewski: Ein Märchen, Tanz aus: Ausgewählte Klavierstücke für Kinder Nr. 12, Nr. 16

1.2.2 Gesang Dauer: 10 Minuten

Wird das Fach Gesang nicht als Hauptfach gewählt, muss es als Nebenfach belegt werden.

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber und Bewerberinnen über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügen, was durch das phoniatische Gutachten belegt sein muss.

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.  
Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

1.2.3 Weiteres Nebenfach                      Dauer: 10 Minuten

Das weitere künstlerische Nebenfach kann frei gewählt werden. Das Vorspiel erfolgt entsprechend dem erreichten Leistungsstand.

Als zweites künstlerisches Nebenfach können Gitarre, Flöte und Blockflöte auch ohne Vorkenntnisse belegt werden. In diesem Fall entfällt dieser Prüfungsteil.

1.3 *Musiktheorie/Gehörbildung*  
- *Schriftlich*                                      Dauer: 60 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Benennen von Intervallen (einschließlich vermindelter und übermäßiger)
- Kenntnis der modalen sowie Dur- und Molltonleitern
- Kenntnisse der Schlüsselungen (einschließlich Alt- und Tenorschlüssel)
- Kenntnisse von Drei- und Vierklängen und deren Umkehrungen (einschließlich Dominantseptakkord und dessen Auflösung)
- Notieren einfacher Kadenz in Oktav-, Quint- und Terzlage (enge Lage)
- einfache Harmonieanalyse (Grundfunktionen und Parallelklänge, einschließlich Zwischendominanten)
- mittelschweres Melodiediktat im Oktavraum
- Rhythmusdiktat unter Einbeziehung von Triolen und einfachen Synkopen

1.4 *Musiktheorie/Gehörbildung*  
- *Mündlich*                                      Dauer: 40 Minuten

Gefordertes Niveau:

- leichte satztechnische Analyse an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und -funktionen)
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier
- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier
- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur- und Moll-Bereich sowie modalen Tonleitern
- Erkennen von Akkorden (Drei- und Vierklänge) in ihren Umstellungen
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Melodien (Chorstimmen)
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen, Synkopen, Überbindungen und Taktwechsel)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

## 2. Lehramt an Gymnasien/Diplom - Kirchenmusiker - B

Die Eignungsprüfung für diesen Studiengang wird an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik abgelegt. Bitte informieren Sie sich unter [www.ehk-halle.de](http://www.ehk-halle.de) über die inhaltlichen Anforderungen.

## 3. Studiengang Lehramt an Sekundarschulen - Fach Musik

Allgemein:

Diese Eignungsprüfung muss auch von Bewerbern und Bewerberinnen abgelegt werden, die Lehramt Musik als Drittfach studieren wollen und den Bewerbern und Bewerberinnen für das Studium des Studienganges Lehramt Musik an Sonderschulen.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt der Prüfungskommission eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt die Reihenfolge der Werke aus. Sie kann den Vortrag eines Werkes aus Zeitgründen vorzeitig abbrechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt außerdem eine schriftliche Darstellung seines bzw. ihres musikalischen Werdeganges und ein phoniatisches Gutachten vor.

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

1. stilgerechte Interpretation und Werktreue,
2. Ausstrahlung,
3. technisches Können,
4. Nachweis von Fähigkeiten der künstlerischen Darstellung.

Prüfungsdurchführung:

1. Künstlerisches Hauptfach                      Dauer: 15 Minuten
2. Künstlerische Nebenfächer  
jeweils    Dauer: 10 Minuten
3. Musiktheorie/Gehörbildung  
- Schriftlich                                      Dauer: 60 Minuten
4. Musiktheorie/Gehörbildung  
- Mündlich                                      Dauer: 40 Minuten

### 3.1 *Künstlerisches Hauptfach*

Es besteht die Möglichkeit, Klavier, Gesang oder Gitarre als Hauptfach zu wählen. Ist Gitarre Hauptfach, sind Klavier und Gesang als Nebenfächer zu wählen.

3.1.1 Klavier                                      Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stil-epochen im Schwierigkeitsgrad von
  - J. S. Bach: Invention Nr. 8 F-Dur
  - v. Beethoven: Sonate op. 49,2 G-Dur
  - R. Schumann: Knecht Ruprecht op. 68,12; Erinnerung op. 68,28
  - B. Bartók: Abend auf dem Lande, aus: Zehn leichte Klavierstücke
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

3.1.2 Gitarre                                      Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stil-epochen im Schwierigkeitsgrad von
  - K. Sanz: Pavane
  - Carcassi: Etüde op. 60,2
  - F. Just: Konzertante Etüden 1, 2, aus: Neues Gitarrebuch Bd.2
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Stückes

3.1.3 Gesang                                      Dauer: 15 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)

- Vortrag von zwei Kunstliedern oder einem Kunstlied und einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber und Bewerberinnen über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügen, was durch das phoniatische Gutachten belegt sein muss.

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das Gesangsprogramm ist auswendig vorzutragen. Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

### 3.2 Künstlerische Nebenfächer

#### 3.2.1 Klavier Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vorspiel von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - J. S. Bach: aus: 12 kleine Präludien, z. B. Nr. 2 C-Dur/ Nr. 8 F-Dur
  - L. v. Beethoven: Sonatine F-Dur (Anhang 5,2 nach Kinsky-Halm)
  - R. Schumann: Fröhlicher Landmann op. 68,10
  - D. Schostakowitsch: Leierkasten, aus: Puppentänze Nr. 6

#### 3.2.2 Gesang Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag eines Kunstliedes oder einer Arie
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerber und Bewerberinnen über eine gesunde Sprech- und Singstimme verfügen, was durch das phoniatische Gutachten belegt sein muss.

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen.

Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen.

Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

#### 3.2.3 Weiteres Nebenfach Dauer: 10 Minuten

Das zweite künstlerische Nebenfach kann frei gewählt werden. Das Vorspiel erfolgt entsprechend dem erreichten Leistungsstand.

Als zweites künstlerisches Nebenfach können Gitarre, Flöte und Blockflöte auch ohne Vorkenntnisse belegt werden. In diesem Fall entfällt dieser Prüfungsteil.

### 3.3 Musiktheorie/Gehörbildung Dauer: 60 Minuten

- Schriftlich

Gefordertes Niveau:

- Benennen von Intervallen (einschließlich vermindert und übermäßiger)
- Kenntnis der Dur- und Molltonleitern
- Kenntnisse der Schlüsselungen
- Kenntnisse von Dreiklängen und deren Umkehrungen
- Notieren einfacher Kadenz
- einfache Harmonieanalyse (Grundfunktionen und Parallelklänge)
- leichtes Melodiediktat im Oktavraum

- leichtes Rhythmusdiktat

### 3.4 Musiktheorie/Gehörbildung Dauer: 40 Minuten

- Mündlich

Gefordertes Niveau:

- Kenntnisse der musikalischen Elementarlehre
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier
- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier
- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur-Moll-Bereich
- Erkennen von Dreiklängen und deren Umkehrungen
- Erkennen gebräuchlicher Taktarten
- Vom-Blatt-Singen leichter Melodien
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen und Synkopen)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

### 4. Bachelorstudiengang „Instrumentalpädagogik Klavier“ und Masterstudiengang „Instrumentalpädagogik Klavier“

Allgemein:

Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt der Prüfungskommission eine Aufstellung der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste die Werke aus, die der Bewerber bzw. die Bewerberin vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt außerdem eine schriftliche Darstellung seines bzw. ihres musikalischen Werdeganges vor.

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- stilgerechte Interpretation und Werktreue,
- künstlerisches Gestaltungsvermögen,
- instrumentale Fertigkeiten,
- künstlerische Phantasie, Klangempfinden und Ausstrahlung,
- eine dem eigenen Können entsprechende Wahl des Schwierigkeitsgrades der Prüfungswerke.

Prüfungsdurchführung:

- |                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| 1. Hauptfach Klavier         |                   |
| Bachelor                     | Dauer: 20 Minuten |
| Master                       | Dauer: 30 Minuten |
| 2. Musiktheorie/Gehörbildung |                   |
| - Schriftlich                | Dauer: 60 Minuten |
| 3. Musiktheorie/Gehörbildung |                   |
| - Mündlich                   | Dauer: 40 Minuten |

#### 4.1a Hauptfach Klavier Bachelor Dauer: 20 Minuten

Vortrag von vier Werken unterschiedlicher Stilepochen und einer Etüde

- eines der folgenden Werke des Barock von J. S. Bach: ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier, drei aufeinander folgende Sätze einer französischen oder englischen Suite oder Partita, 2 Sinfonien

- eine klassische Sonate (alle Sätze ohne Wiederholungen) von W. A. Mozart, J. Haydn, L. v. Beethoven oder F. Schubert
- ein romantisches Werk nach freier Wahl
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts nach freier Wahl
- eine Etüde von F. Liszt, F. Chopin, S. Rachmaninoff, A. Skrjabin, C. Debussy, I. Strawinski oder G. Ligeti
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierstückes

#### 4.1b) Hauptfach Klavier Master Dauer: 30 Minuten

Vortrag von vier Werken unterschiedlicher Stilepochen und von zwei Etüden

- ein Präludium und Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von Johann Sebastian Bach
- eine klassische Sonate (alle Sätze ohne Wiederholungen) von W. A. Mozart, J. Haydn, L. v. Beethoven oder F. Schubert
- ein romantisches Werk nach freier Wahl
- ein Werk des 20./21. Jahrhunderts nach freier Wahl
- zwei Etüden von F. Liszt, F. Chopin, S. Rachmaninoff, A. Skrjabin, C. Debussy, I. Strawinski oder G. Ligeti
- Vom-Blatt-Spiel eines leichten Klavierstückes

#### 4.2 Musiktheorie/Gehörbildung

- Schriftlich

Dauer: 60 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Benennen von Intervallen (einschließlich vermindert und übermäßiger)
- Kenntnis der modalen sowie Dur- und Molltonleitern
- Kenntnisse der Schlüsselungen (einschließlich Alt- und Tenorschlüssel)
- Kenntnisse von Drei- und Vierklängen und deren Umkehrungen (einschließlich Dominantseptakkord und dessen Auflösung)
- Notieren einfacher Kadenz in Oktav-, Quint- und Terzlage (enge Lage) einfache Harmonieanalyse (Grundfunktionen und Parallelklänge, einschließlich Zwischendominanten)
- mittelschweres Melodiediktat im Oktavraum
- Rhythmusdiktat unter Einbeziehung von Triolen und einfachen Synkopen

#### 4.3 Musiktheorie/Gehörbildung

- Mündlich

Dauer: 40 Minuten

Gefordertes Niveau:

- leichte satztechnische Analyse an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und -funktionen)
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier
- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier
- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur- und Moll-Bereich sowie modalen Tonleitern

- Erkennen von Akkorden (Drei- und Vierklängen) in ihren Umstellungen
- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Melodien (Chorstimmen)
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen, Synkopen, Überbindungen und Taktwechsel)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

#### 5. Bachelorstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP)

Allgemein:

Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt der Prüfungskommission eine Liste der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste die Werke aus, die der Bewerber bzw. die Bewerberin vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt außerdem eine schriftliche Darstellung seines musikalischen Werdeganges vor. (Ein phoniatisches Gutachten wird für das Studium in dem Bachelorstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ 180 LP empfohlen).

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- stilgerechte Interpretation und Werktreue,
- künstlerisches Gestaltungsvermögen,
- stimmtechnische und instrumentale Fertigkeiten,
- künstlerische Phantasie, Klangempfinden und Ausstrahlung,
- eine dem eigenen Können entsprechende Wahl des Schwierigkeitsgrades der Prüfungswerke.

Prüfungsdurchführung:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Hauptfach Gesang                            | Dauer: 20 Minuten |
| 2. Pflichtfach Klavier                         | Dauer: 10 Minuten |
| 3. Musiktheorie/<br>Gehörbildung - Schriftlich | Dauer: 60 Minuten |
| 4. Musiktheorie/<br>Gehörbildung - Mündlich    | Dauer: 40 Minuten |

#### 5.1 Hauptfach Gesang

Dauer: 20 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag eines Volksliedes (a cappella)
- Vortrag von zwei Kunstliedern unterschiedlicher Stilepochen und einer Arie oder Vortrag von zwei Arien unterschiedlicher Stilepochen und einem Kunstlied
- Vortrag eines Sprechtextes (Lyrik oder Prosa)

Der Schwierigkeitsgrad sollte den persönlichen gesangstechnischen Fähigkeiten entsprechen. Das gesamte Programm ist auswendig vorzutragen. Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

#### 5.2 Pflichtfach Klavier

Dauer: 10 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von
  - J. S. Bach: Marsch D-Dur, Menuett G-Dur BWV Anh. 116

- Clementi: Sonatine C-Dur op. 36, 1; G-Dur op. 36, 2
- R. Schumann: Trällerliedchen, Armes Waisenkind, aus: Album für die Jugend op. 68,3 und 6
- D. Kabalewski: Alter Tanz, Wiegenlied, aus: Ausgewählte Klavierstücke für Kinder Nr. 5 und 6)

### 5.3 Musiktheorie/Gehörbildung

- Schriftlich

Dauer: 60 Minuten

Gefordertes Niveau:

- Benennen von Intervallen (einschließlich vermindertes und übermäßiger)
- Kenntnis von modalen sowie Dur- und Molltonleitern
- Kenntnisse der Schlüsselungen (einschließlich Alt- und Tenorschlüssel)
- Kenntnisse von Drei- und Vierklängen und deren Umkehrungen (einschließlich Dominantseptakkord und dessen Auflösung)
- Notieren einfacher Kadenz in Oktav-, Quint- und Terzlage (enge Lage)
- einfache Harmonieanalyse (Grundfunktionen und Parallelklänge, einschließlich Zwischendominanten)
- mittelschweres Melodiediktat im Oktavraum
- Rhythmusdiktat unter Einbeziehung von Triolen und einfachen Synkopen

### 5.4 Musiktheorie/Gehörbildung

- Mündlich

Dauer: 40 Minuten

Gefordertes Niveau:

- leichte satztechnische Analyse an einem vorgelegten Stück (Bestimmen der Tonart, der Akkordformen und -funktionen)
- Spielen einfacher Kadenz am Klavier
- Harmonisieren einer vorgegebenen einfachen Liedmelodie am Klavier
- Erfassen und Reproduzieren von Intervallen im Oktavraum und von Skalen im Dur- und Moll-Bereich sowie modalen Skalen
- Erkennen von Akkorden (Drei- und Vierklängen) in ihren Umstellungen

- Vom-Blatt-Singen mittelschwerer Melodien (Chorstimmen)
- Reproduzieren von Rhythmen (mit Triolen, Synkopen, Überbindungen und Taktwechsel)
- Höranalyse eines Ausschnittes aus einem Werk des 16. bis 20. Jahrhunderts

## 6. Masterstudiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP)

### 6.1 Hauptfach Gesang

Allgemein:

Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt der Prüfungskommission eine Liste der für die Prüfung vorbereiteten Werke vor. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste die Werke aus, die der Bewerber bzw. die Bewerberin vortragen soll. Die Prüfungskommission kann aus Zeitgründen den Vortrag eines Werkes vorzeitig abbrechen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin legt außerdem eine schriftliche Darstellung seines musikalischen Werdeganges vor.

Beurteilungskriterien für die Prüfung sind:

- verfeinertes Stilempfinden und Werktreue,
- künstlerisches Gestaltungsvermögen,
- fortgeschrittene stimmtechnische Fertigkeiten,
- künstlerische Phantasie, Klangempfinden und Ausstrahlung,
- eine dem eigenen Können und dem Ausbildungsstand entsprechende Wahl des Schwierigkeitsgrades der Prüfungswerke.

Prüfungsdurchführung:

1. Hauptfach Gesang

Dauer: 20 Minuten

Vortrag von

- einem unbegleiteten Volkslied
- vier Kunstliedern unterschiedlichen Charakters und unterschiedlicher Stilepochen
- zwei Oratorienarien
- zwei Opernarien
- einer Rezitation (Gedicht und Prosa nach eigener Wahl)

Das Programm muss eine anspruchsvolle Opernarie von W.A. Mozart sowie ein nicht tonal gebundenes Werk des 20. oder 21. Jahrhunderts enthalten.

Alle Werke sind auswendig vorzutragen.

Die Noten für die Klavierbegleitung sind mitzubringen.

## Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Zwei-Fach-Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60, 90 und 120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch

Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Anglistik und Amerikanistik (60,

90 und 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studienprogrammen der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

- Englisch: Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen,
- Deutsch,
- eine weitere moderne oder klassische Fremdsprache, die bis zur Erlangung der Hochschulreife belegt worden ist bzw. der Nachweis des Latinums oder des Graecums.

(2) Der Nachweis erfolgt in:

- Englisch:
  - a) Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
  - b) Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests erbracht werden, und zwar im Einzelnen durch:
    - Cambridge ESOL: FCE [First Certificate in English] mit der Note: A,
    - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80,
    - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5;
- Deutsch:

Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Deutsch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde;
- Zweite Fremdsprache:

Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass die jeweilige Fremdsprache im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde bzw. durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter b) genannten Tests nach. Die Abschlussnoten der Fächer Deutsch und der zweiten Fremdsprache werden gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt.

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2) bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 3 beizufügen.

(5) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

(6) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 3 % der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## § 2

### Auswahlverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für die Bachelor-Studienprogramme Anglistik und Amerikanistik (60, 90, 120 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Ranglisten werden vom Immatrikulationsamt erstellt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Applied Anglo-American Studies: Angewandte Amerikanistik und Anglistik [AAA] (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Applied Anglo-American Studies: Angewandte Amerikanistik und Anglistik [AAA] (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung, Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses der Philologien, der Kommunikations- und Musikwissenschaften, der Sozial- und historischen Kulturwissenschaften sowie der Erziehungswissenschaften, der Theologie bzw. Religionswissenschaften, der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer sowie der Psychologie und Informatik sowie anderer Abschlüsse eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studienprogramm, das ausschließlich in englischer Sprache stattfindet, ist ein zertifizierter Nachweis über das Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom

zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 3 bei.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

### **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Masterstudienprogramm Applied Anglo-American Studies: Angewandte Amerikanistik und Anglistik (45/75 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Auf Grund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7

Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom

15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Master-Studienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung, Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Deutsche Sprache und Literatur oder eines vergleichbaren Studienganges bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Diese werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Der Nachweis erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 und die Gleichartigkeit der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

### **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Masterstudienprogramm Deutsch als Fremdsprache (45/75 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Auf Grund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-

Studienprogramm Deutsche Sprache und Literatur (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen**

(1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA sind weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Sie werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Der Nachweis

erfolgt durch das Abitur und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 1) beizufügen.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzung, Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studiengang ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Deutsche Sprache und Literatur oder eines Bachelor-Abschlusses Germanistik oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Diese werden durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 und die Gleichartigkeit der Nachweise über

Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 3 bei.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

## **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für den Master-Studiengang Deutsche Sprache und Literatur (120 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Auf Grund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 3**  
**Erstellung der Rangliste  
für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

**Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Master-Studienprogramm  
Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang  
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Master-Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

**§ 1**  
**Zulassungsvoraussetzung,  
Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses Deutsche Sprache und Literatur oder eines Bachelor-Abschlusses Germanistik oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen. Diese werden durch das Abitur oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen. Alternativ wird auch zugelassen, wer Lesekenntnisse einer modernen Fremdsprache besitzt und das Latinum abgeschlossen hat. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis und/oder durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule.

(3) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 und die Gleichartigkeit der Nachweise über Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1) und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2), ebenso Entscheidungen nach Abs. 3. beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die den

Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 3 bei.

(5) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

**§ 2**  
**Auswahlkriterien im Rahmen  
des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Master-Studienprogramm Deutsche Literatur und Kultur (45/75 Leistungspunkte) 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

(2) Auf Grund der Abschlussnote wird eine Rangliste erstellt. Der beste Ranglistenplatz ist die Abschlussnote 1,0, der schlechteste Ranglistenplatz die Abschlussnote 4,0.

(3) Bei Ranggleichheit finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 3**  
**Erstellung der Rangliste  
für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird vom Immatrikulationsamt erstellt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studienprogrammen Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen**

(1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studienprogrammen der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache. Dieser Nachweis erfolgt wahlweise durch:

- den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF 1er Degré“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind:

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik

anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Das Studium in den Studienprogrammen Hispanistik und Italianistik (90 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der studierten Sprache begonnen werden.

(2) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(3) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 1) bzw. eine Bescheinigung gemäß Abs. 2 beizufügen.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

### **§ 2**

#### **Auswahlverfahren**

Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für die Bachelor-Studienprogramme Frankoromanistik, Hispanistik, Italianistik (90 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

# Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang

vom 09.05.07

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 LP) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studienprogramm IKEAS kann in folgenden Schwerpunktgebieten studiert werden:

1. Angloamerikanische Studien,
2. Frankreichstudien,
3. Russlandstudien.

Die Kombinationsgebiete sind nicht Gegenstand der Auswahlordnung. Die Modalitäten der Wahl und der Zulassungsbedingungen für die Kombinationsgebiete sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 LP) im Zwei-Fach-Studiengang geregelt.

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm, wenn das Schwerpunktgebiet Angloamerikanische Studien gewählt wird, der Nachweis folgender Sprachkenntnisse:

- Englisch: Kompetenzen, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen,
- Deutsch,
- eine weitere moderne oder klassische Fremdsprache, die bis zur Erlangung der Hochschulreife belegt worden ist bzw. der Nachweis des Latinums oder des Graecums.

Der Nachweis erfolgt in:

- Englisch:

- a) Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
  - b) Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests erbracht werden, und zwar im Einzelnen durch:
    - Cambridge ESOL: FCE [First Certificate in English] mit der Note: A,
    - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80,
    - IELTS: mit einer Mindestnote von 6,5.
- Deutsch:  
Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Deutsch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde.
  - Zweite Fremdsprache:  
Durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass die jeweilige Fremdsprache im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,3 bzw. 10 Punkte) abgeschlossen wurde bzw. durch den Nachweis des Latinums bzw. Graecums.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter b) genannten Tests nach. Die Abschlussnoten der Fächer Deutsch und der zweiten Fremdsprache werden gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz ermittelt.

(3) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm, wenn das Schwerpunktgebiet Frankreichstudien gewählt wird, der Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache.

Der Nachweis wird erbracht durch:

- Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Französisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung (auf Leistungskursniveau) mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde;
- durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELFI 1 er Degré“;

- UNICERT I;
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind:

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm, wenn das Schwerpunktgebiet Russlandstudien gewählt wird, der Nachweis guter Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (oder Lateinisch oder Griechisch) sowie ein guter Gebrauch der Muttersprache. Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Die Sprachkenntnisse werden durch die Abiturnote oder entsprechende Zertifikate nachgewiesen.

(5) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(6) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2, 3 und 4) bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 5 beizufügen.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

(8) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 % der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## § 2 Auswahlverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für jedes Schwerpunktgebiet im Bachelor-Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 LP) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Ranglisten werden vom Immatrikulationsamt erstellt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-

Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen

(1) Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 27 Abs. 6 HSG LSA.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

## § 2 Auswahlverfahren

Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Studienprogramm Romanistik kann in folgenden Varianten studiert werden:

- Französisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne),
- Italienisch 1. Sprachdomäne (Französisch oder Spanisch als 2. Sprachdomäne),
- Spanisch 1. Sprachdomäne (Italienisch oder Französisch als 2. Sprachdomäne).

Die bzw. der Studierende wählt bei der Studienbewerbung die erste Sprachdomäne aus, für die sie bzw. er zugelassen werden möchte. Bei der Einschreibung entscheidet sich die bzw. der Studierende verbindlich für die zweite zu studierende Sprachdomäne.

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelor-Studienprogramm, wenn eine der gewählten Sprachdomänen Französisch ist,

der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache.

Dieser Nachweis erfolgt wahlweise durch:

- den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12),
- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELFL 1er Degré“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind:

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Für das Studium der gewählten Sprachdomänen Spanisch bzw. Italienisch sind keine Vorkenntnisse der studierten Sprache erforderlich.

(4) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(5) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der

Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2) bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 4 beizufügen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

## § 2 Auswahlverfahren

Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

# Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in dem Bachelor-Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen

(1) Die bzw. der Studierende wählt bei der Studienbewerbung die erste Sprachdomäne aus, für die sie bzw. er zugelassen werden möchte. In Anhängigkeit von der gewählten ersten Sprachdomäne gilt folgende Reihenfolge der studierten Sprachdomänen:

1. Sprachdomäne	2. Sprachdomäne	3. Sprachdomäne
Französisch	Italienisch	Spanisch
Spanisch	Französisch	Italienisch
Italienisch	Französisch	Spanisch

(2) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache, wenn eine der gewählten Sprachdomänen Französisch ist. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der französischen Sprache erfolgt wahlweise durch:

- den Nachweis über eine Durchschnittsnote von 11 Punkten im Fach Französisch in den Schuljahren 12 und 13 bzw. 11 und 12 (wenn Schulabschluss nach Klasse 12),
- eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF 1er Degré“,
- Nachweis von UNICERT I,
- ein sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind:

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Frankreich,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(3) In Zweifelsfällen wird das Vorhandensein ausreichender Sprachkenntnisse durch den Studien- und Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für das Studium der gewählten Sprachdomänen Spanisch bzw. Italienisch sind keine Vorkenntnisse der studierten Sprache erforderlich.

(5) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse (Abs. 2) bzw. die Bescheinigung gemäß Abs. 3 beizufügen.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

Die Philosophische Fakultät II vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienprogramm Romanistik (180 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (180 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) und der Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II vom 03.05.2007 hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (180 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen**

- (1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung.
- (2) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Eignungsprüfung (Abs. 1) entsprechend der Eignungsprüfungsordnung beizufügen.
- (3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studienprogramme.
- (4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der

jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2 % der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

- (1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für die Bachelor-Studiengänge Instrumentalpädagogik/Klavier (180 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (180 Leistungspunkte) 80 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund einer Rangliste, die gemäß § 10 der Eignungsprüfungsordnung gebildet wird.
- (2) Der beste Ranglistenplatz hat die Punktzahl 20; der schlechteste Ranglistenplatz die Punktzahl 14.
- (3) Zwischen Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Zulassungspunktzahl werden die Ranglistenplätze mit Hilfe der folgenden nachrangigen Kriterien festgelegt: Bei gleicher Zulassungspunktzahl entscheidet über den Listenplatz
  - für den Studiengang Bachelor „Instrumentalpädagogik - Klavier“ (180 LP)
    - die Durchschnittspunktzahl aus den Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung;
  - für den Studiengang Bachelor „Gesang und Gesangspädagogik“ (180 LP)
    - die Durchschnittspunktzahl aus den Prüfungen im Pflichtfach Klavier sowie in Musiktheorie und Gehörbildung.
- (4) Bei Ranggleichheit unter Berücksichtigung der nachrangigen Kriterien finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 3**  
**Erstellung der Rangliste  
für die Auswahlentscheidung**

Die Philosophische Fakultät II übergibt die gemäß § 10 der Eignungsprüfungsordnung erstellte Rangliste dem Immatrikulationsamt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

**Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Master-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (120 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250); 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.05.2006 (GVBl. LSA S. 332) und der Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II vom 03.05.2007, hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Master-Studiengängen Instrumentalpädagogik/Klavier (120 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

**§ 1**  
**Zulassungsvoraussetzung,  
Bewerbungsunterlagen und Fristen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Instrumentalpädagogik/Klavier ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses „Instrumentalpädagogik/Klavier“ (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen) oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Master-Studiengang Gesang und Gesangspädagogik ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses „Gesang und Gesangspädagogik“ (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen) oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 ist der Nachweis der Eignungsprüfung entsprechend der Eignungsprüfungsordnung.

(4) Über die Gleichartigkeit der Abschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sowie die Gleichartigkeit des Nachweises gemäß Abs. 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Abs. 1 bzw. 2) und der Nachweis gemäß Abs. 3, ebenso Entscheidungen nach Abs. 4 beizufügen. Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums erst zum Ende des Sommersemesters (30.9.) erhalten, fügen anstelle des Nachweises nach Abs. 1 bzw. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht mit der Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses über die Gleichartigkeit nach Abs. 4 bei.

(6) Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis zum 31. August des Jahres beim Immatrikulationsamt der Universität einzureichen.

(7) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Studiengänge.

(8) Für die Master-Studiengänge stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis zu 2 % der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

**§ 2**  
**Auswahlkriterien im Rahmen  
des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten für die Master-Studiengänge Instrumentalpädagogik/Klavier (120 Leistungspunkte) und Gesang und Gesangspädagogik (120 Leistungspunkte) 80 % der zur Verfügung stehen-

den Studienplätze auf Grund einer Rangliste gemäß § 10 der Eignungsprüfungsordnung gebildeten Rangliste.

(2) Der beste Ranglistenplatz hat die Punktzahl 20; der schlechteste Ranglistenplatz die Punktzahl 14.

(3) Zwischen Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Zulassungspunktzahl werden die Ranglistenplätze mit Hilfe der folgenden nachrangigen Kriterien festgelegt: Bei gleicher Zulassungspunktzahl entscheidet über den Listenplatz

- für den Master-Studiengang „Instrumentalpädagogik/Klavier“ (120 LP):
  - die Durchschnittspunktzahl aus den Prüfungen in Musiktheorie und Gehörbildung;
- für den Master-Studiengang „Gesang und Gesangspädagogik“ (120 LP):
  - die Note des Bachelorabschlusses „Gesang und Gesangspädagogik“ (mit mindestens 120 Leistungspunkten in fachspezifischen Modulen) oder eines vergleichbaren Studiengangs bzw. Studienprogramms.

(4) Bei Ranggleichheit unter Berücksichtigung der nachrangigen Kriterien finden die Vorschriften des § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Philosophische Fakultät II die gemäß § 10 der Eignungsprüfungsordnung erstellte Rangliste dem Immatrikulationsamt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt Musik an Gymnasien und Lehramt Musik an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2) und der Ordnung für die Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge an der Philosophischen Fakultät II vom 03.05.2007 hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Studiengängen Lehramt Musik an Gymnasien und Lehramt Musik an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzung und Bewerbungsunterlagen**

(1) Neben den Zulassungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 6 HSG LSA ist eine weitere Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehramtsstudienfächern der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis der Eignungsprüfung (Abs. 1) entsprechend der Eignungsprüfungsordnung beizufügen.

(3) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diese Lehramtsstudienfächer.

(4) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 2 % der Studienplätze, mindestens jedoch ein Studienplatz, als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### **§ 2 Auswahlkriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens**

(1) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vergibt nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz für die Lehramtsstudienfächer Musik an Gymnasien und an Sekundarschulen 60 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze auf Grund einer Rangliste.

(2) Die Rangliste wird folgendermaßen gebildet: Zulassungszahl gemäß § 10 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung zuzüglich Punktzahl der Hochschulzu-

gangsberechtigung multipliziert mit dem Faktor 1,6. Der beste Ranglistenplatz hat die Punktzahl 2184; der schlechteste Ranglistenplatz hat die Punktzahl 868.

(3) Zwischen Bewerbern und Bewerberinnen mit gleicher Zulassungspunktzahl werden die Ranglistenplätze mit Hilfe der folgenden nachrangigen Kriterien festgelegt: Bei gleicher Zulassungspunktzahl entscheidet die Hauptfachnote gemäß § 9 der Eignungsprüfungsordnung über den Listenplatz.

(4) Bei Ranggleichheit unter Berücksichtigung der nachrangigen Kriterien finden die Vorschriften des § 16 HVO in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 3 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Philosophische Fakultät II übergibt die gemäß § 10 der Eignungsprüfungsordnung erstellte Rangliste dem Immatrikulationsamt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Studienfächern Musik Lehramt an Gymnasien und Musik Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.01.2006 (ABl. 2006, Nr. 4, S. 48) außer Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Philosophische Fakultät III**

---

### **Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Erziehungswissenschaft (180 und 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für die Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen Erziehungswissenschaft (180 und 90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Philosophische Fakultät III vergibt nach Abzug der Vorabquoten für die Bachelor-Studiengänge

Erziehungswissenschaft (180 und 90 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

# Naturwissenschaftliche Fakultät I

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Biochemie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Fakultät für Naturwissenschaften I Biowissenschaften vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das

Bachelor-Studienprogramm Biochemie (180 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I Biowissenschaften am 21. März 2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## **Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 7 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Fakultät für Naturwissenschaften I Biowissenschaften vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienprogramm Biologie (180 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I Biowissenschaften am 21. März 2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

# Naturwissenschaftliche Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.02.2005

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm im Ein-Fach-Master-Studium Mathematik mit Anwendungsfach (120 Leistungspunkte) beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Mathematik mit Anwendungsfach (120 LP) im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Master-Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

### § 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium soll befähigen

- zu eigenverantwortlicher mathematischer Tätigkeit in Industrie und Wirtschaft,
- zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Problemen geht,

- zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
  - zur Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent, oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
  - zum Zugang zu einer Promotion.
- (2) Um die genannten Ziele des Masterstudiums zu erreichen, besteht das Masterstudium aus
- einer Vertiefung und einer Spezialisierung in Mathematik,
  - einer Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten,
  - der Anfertigung einer individuellen Abschlussarbeit, die auf neuen Forschungsergebnissen aufbaut,
  - dem Studium eines Anwendungsfachs, das stets eine Vertiefung enthält und so die Studierenden in die Lage versetzt, auch tiefer liegende Probleme aus einem Anwendungsgebiet zu verstehen und zu analysieren. Das Anwendungsfach baut in der Regel auf dem des Bachelorstudiums auf. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

### § 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung ist ein vom Institut für Mathematik für dieses Studienprogramm Beauftragter, in der Regel eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer zuständig, darüber hinaus stehen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachgebiet für Fragen der Studienberatung zur Verfügung. Zum Studienbeginn bietet das Institut für Mathematik Informationsveranstaltungen für Studierende an. Während des Studiums ist durch die Organisation der Übungen in Gruppen ein Informationsaustausch mit den Übungsleiterinnen und Übungsleitern gegeben.

(3) Zur Unterstützung des Studienfortschritts findet auf schriftliche Einladung der bzw. des vom Institut

Beauftragten eine Studienfachberatung statt, wenn innerhalb eines Studienjahres (WS und SS) weniger als 30 Leistungspunkte erreicht wurden oder die Summe der insgesamt erreichten Leistungspunkte weniger als die Hälfte der bisher vorgesehenen Punkte beträgt. In diesem Fall empfiehlt die bzw. der vom Institut Beauftragte, welche Module im folgenden Studienjahr belegt werden sollen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes der Fakultät NW III statt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Mathematik mit Anwendungsfach.

(2) In den Masterstudiengang kann nur eingeschrieben werden, wer

1. den Bachelor im konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Mathematik oder einen mindestens gleichwertigen, berufsbefähigenden Hochschulabschluss hat und dabei mindestens die Abschlussnote 3,0 erzielt hat. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang abhängig machen;
2. einen Master-Studiengang Mathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht „endgültig nicht bestanden“ hat;
3. einen „Transcript of Records“ über die bestandenen Module des Bachelor-Studiums oder ein als gleichwertig anzuerkennendes Dokument vorlegt.

In anderen Fällen entscheidet Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## **§ 6 Studienbeginn**

Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 7 Aufbau des Studienprogramms**

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modul-

noten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Masterstudium sind mindestens 120 LP zu erwerben (siehe Anlage: Studienprogrammübersicht), die sich wie folgt aufteilen:

1. Reine Mathematik (mindestens 20 LP),
2. Angewandte Mathematik (mindestens 20 LP),
3. Schwerpunktfach (mindestens 25 LP),
4. Anwendungsfach (25 LP),
5. Master-Arbeit (30 LP).

(3) Das Schwerpunktfach kann in Reiner Mathematik (Algebra/Zahlentheorie, Analysis, Diskrete Mathematik, Geometrie) oder Angewandter Mathematik (Numerik/wissenschaftliches Rechnen, Optimierung, Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik) gewählt werden. Im Schwerpunktfach ist mindestens ein Seminarmodul erfolgreich zu absolvieren. Die übrigen Leistungspunkte im Schwerpunktfach können in Vertiefungs-, Spezialisierungs- und Seminarmodulen erworben werden. Nach Abschluss des 2. Fachsemesters ist beim Prüfungsamt eine Erklärung darüber abzugeben, welches Schwerpunktfach absolviert wird und welche Module im Schwerpunktfach gewertet werden sollen.

(4) Insgesamt sind aus zwei verschiedenen Bereichen der Reinen Mathematik jeweils mindestens 8 LP zu erwerben. Module, die mehreren Bereichen zugeordnet sind, können wahlweise für einen dieser Bereiche eingesetzt werden. Die Leistungspunkte sind aus Vertiefungs-, Spezialisierungs- und Seminarmodulen zu erwerben.

(5) Im Gebiet Angewandte Mathematik sind die Leistungspunkte aus Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen zu erwerben.

(6) Liegt das Schwerpunktfach im Bereich der Reinen Mathematik, so sollen Leistungspunkte in einem Seminarmodul im Bereich der Angewandten Mathematik erworben werden und umgekehrt.

(7) Aus dem Anwendungsfach sollen 25 LP aus Modulen erworben. Als Anwendungsfächer sind zur Zeit wählbar: Physik, Chemie, Biowissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Informatik. Über weitere Anwendungsfächer entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(8) Die Master-Arbeit ist im Bereich des Schwerpunktfaches anzufertigen, der Arbeitsaufwand dafür entspricht 30 LP.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesungen, Übungen, und Seminare.

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;

- c) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Fakultät NW III der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) verliehen.

## **§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Die Kriterien für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls sind in der Studienprogrammübersicht und der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Für jede schriftliche oder mündliche Modulleistung oder Modulteilleistung innerhalb eines Moduls ist eine einmalige Wiederholungsprüfung vorzusehen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig. Ein nicht bestandenes Modul kann nur einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres. Alle Module, die benotet werden, sind gemäß den in § 21 ABStPOBM, festgelegten Notenstufen zu bewerten.

(2) Schriftliche Prüfung:

1. In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit Aufgaben des Faches mit den gängigen Methoden bearbeiten und lösen kann;
2. Die zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben;
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich in den Prüfungen mit einem Lichtbildausweis ausweisen können;
4. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung eines Moduls von 5 - 10 LP soll zwischen 90 und 180 Minuten liegen;
5. Die schriftliche Prüfung zu einem Modul findet veranstaltungsnah statt. Die Wiederholungsprüfung findet ca. zwei bis vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt;
6. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen und der Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen:

1. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und über ein ausreichend breites Grundwissen verfügt;
2. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 - 30 Minuten;
3. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer von dieser bzw. diesem bestimmten, sachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die

Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer;

4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung schriftlich gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung bekannt zu geben.

(4) Modulvorleistungen können sein: bearbeitete Übungsaufgaben, Referate, Berichte. Details werden in den konkreten Modulbeschreibungen benannt.

(5) Die Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden fünf Wochen vorher durch Aushang beim Prüfungsamt und über das elektronische Studienverwaltungsprogramm bekannt gegeben.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(7) Die Masterarbeit betreffenden Regelungen sind in § 14 dieser Ordnung zu finden.

## **§ 11 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem und in den jeweiligen konkreten Modulbeschreibungen benannt.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Sie erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu einem Modul muss bis zur 4. Vorlesungswoche, ein Rücktritt von den Modulleistungen bis spätestens zur 8. Vorlesungswoche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich die Master-Studentin bzw. der Master-Student im Prüfungsverfahren für die belegte Veranstaltung.

(5) Für alle zugelassenen Studentinnen und Studenten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet sowie über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Einblick in ihre eigenen Konten zu gewähren.

(6) Leistungspunkte zu Modulen können nur erworben werden, wenn zu dem gleichen Modul nicht schon Leistungspunkte erworben wurden. Welche Module in diesem Sinne gleich sind, klärt das Modulhandbuch, in strittigen Fällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## **§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Mathematik mit Anwendungsfach wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Mathematik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor, 2 Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; beide müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen die Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 13 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat. Das Thema der Master-Arbeit wird zu Beginn des 4. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der

Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der der Rückgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 90 Seiten aufweisen.

(5) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen und einzuordnen weiß, sowie diese im Gespräch problembezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten, davon ca. 30 Minuten Vortrag.

(6) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

(1) Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

(2) Bei überragenden Leistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn dies von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Master-Arbeit beantragt wird, und die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses zustimmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 10.02.2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.05.2007.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

## Anlage Studienprogrammübersicht

gemäß § 7

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Vertiefungsmodul	ja (3x(4+2))	3 x 8	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	3x8/120	1.
Vertiefungsmodul	ja (2 x (4+2))	2 x 8	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	2x8/120	2.
Spezialisierungsmodul	ja (3x(2+1))	3 x 5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	3x5/120	3.
Seminar	ja (2x2)	2 x 5	nein	ja	Ausarbeitung	2x5/120	2./3.
Anwendungsfach	ja	Insgesamt 25	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	nach Wahl/120	1.-3.
Master-Arbeit	nein	30	ja	nein	Master-Arbeit, Verteidigung	30/120	4.

### (a) Aufbau des Master-Studiums

1. Reine Mathematik (mindestens 20 LP). Insgesamt sind aus zwei verschiedenen Bereichen der Reinen Mathematik jeweils mindestens 8 LP zu erwerben. Die Leistungspunkte sind aus Vertiefungs-, Spezialisierungs- und Seminarmodulen zu erwerben;
2. Angewandte Mathematik (mindestens 20 LP). Im Gebiet Angewandte Mathematik sind die Leistungspunkte aus Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen zu erwerben;
3. Schwerpunktfach (25 LP) mit mindestens einem Seminarmodul. Die übrigen Leistungspunkte im Schwerpunktfach können in Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen erworben werden;
4. Ist das Schwerpunktfach im Bereich der Reinen Mathematik, so sollten Leistungspunkte in einem Seminarmodul im Bereich der Angewandten Mathematik erworben werden und umgekehrt;
5. Anwendungsfach (25 LP), wobei mindestens 10 LP aus Modulen des Masterstudiums des Anwendungsfaches zu erwerben sind;
6. Master-Arbeit (30 LP).

In der Mathematik sind mindestens 65 LP zu erwerben, davon 15 aus Spezialisierungs- oder Seminarmodulen. Ein Spezialisierungsmodul kann durch ein Praktikumsmodul ersetzt werden. Alle Module werden benotet und gehen anteilig in die Gesamtnote ein.

### (b) Master-Regelstudienplan [Leistungspunkte (SWS)]

Dieser Studienplan gibt eine Empfehlung, die eine erfolgreiche Absolvierung aller Veranstaltungen vorausgesetzt, einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern gestattet.

Sem	Schwerpunktfach	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	Anwendungsfach	Master-Arbeit	SWS	LP
1	Vertiefungsmodul 8 (4+2)	Vertiefungsmodul (z. B. Algebra/ Geometrie) 8 (4+2)	Vertiefungsmodul (z. B. Optimierung/ Diskrete Mathematik) 8 (4+2)	Anwendungsfach 5 (4)		22	29

2	Seminar 5 (2)	Vertiefungs- modul (z. B. Part. Dif- ferentialglei- chungen Funktionalana- lyse) 8 (4+2)	Vertiefungs- modul (z. B. Numerik/ Stochastik) 8 (4+2)	Anwendungs- fach 10 (8)		22	31
3	Spezialisie- rungsmodul 5(4)	Spezialisie- rungsmodul 5 (4) Seminar 5 (2)	Praktikums- oder Speziali- sierungsmodul 5 (4)	Anwendungs- fach 10 (6)		20	30
4					Master-Arbeit 30		30

Dieses Beispiel geht von einer Vertiefung im Bereich Angewandte Mathematik aus. Im Falle einer Vertiefung im Bereich Reine Mathematik, ist das Seminar im 3. Semester im Bereich der Angewandten Mathematik zu wählen. Das Praktikum kann durch ein Seminar ersetzt werden.

### (c) Anwendungsfächer

Aus dem Angebot der Fächer Physik, Chemie, Wirtschaftswissenschaften, Biowissenschaften und Informatik kann ein Anwendungsfach im Umfang von 25 Leistungspunkten gewählt werden. Beispiele dafür sind:

- Physik: Computational Physics (8), Statistische Physik (7), Statistische Physik II (5), Quantenmechanik (5)
- Chemie: Applied Polymer Science (5), Organische Chemie I (5), Physikalische Chemie I (20, 2-sem.), Theoretische Chemie I/II (je 5), Molecular Modeling I/II (je 5)
- Biowissenschaften: Mikrobiologie (5), Genetik (5), Enzymologie (5), Bioverfahrenstechnik (5), Technische Biochemie (5)
- Wirtschaftswissenschaften: Makroökonomik I/II (je 5), Makroökonomische Theorie (5), Finanzwirtschaft I/II (je 5)
- Informatik: Datenbanken I (10), Computergraphik (5), Bildverarbeitung (5), Softwaretechnik (5)

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog des jeweils zuständigen Instituts.

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.02.2005

Gemäß §§ 13 Abs.1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik (180 LP) im Bachelor-Studiengang als Ordnung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Stu-

dienprogramms Wirtschaftsmathematik (180 LP) im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 LP).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

### § 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Studium im Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ soll auf eine Tätigkeit als Mathematikerin bzw. Mathematiker in Wirtschaft und Industrie oder im öffentlichen Dienst fachlich vorbereiten. Wirtschaftsmathematikerinnen oder Wirtschaftsmathematiker sollen in der Lage sein, Verfahren zur Lösung praktischer Probleme mit Hilfe mathematischer Methoden und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse zu entwickeln und umzusetzen.

(2)

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium soll befähigen

- zur Mitarbeit in einem Team von Sachverständigen aus den Gebieten der Mathematik, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften in Industrie und Wirtschaft,
- zur Weiterqualifikation in Weiterbildungsprogrammen,
- zum Masterstudium;

2. Um die genannten Ziele des Bachelorstudiums zu erreichen, besteht das Bachelorstudium aus

- einer soliden Ausbildung in der Mathematik, die von Studienbeginn an zu selbstständiger Arbeit anhält; einer breiten Ausbildung, die eine Berufsbefähigung vermittelt. Dies geschieht in den ersten Semestern vor allem durch das Lösen von Übungsaufgaben, deren schriftliche Ausarbeitung sowie den Vortrag und die Diskussion in den Übungen, die insbesondere in der ersten Ausbildungsphase eine wichtige Funktion haben. Bei fortschreitendem Studium kommen Seminare, Praktika und die zunehmend selbstständige Arbeit mit Literatur hinzu,
- einem Studium der Wirtschaftswissenschaften, in dem Grundlagen dieses Gebietes vermittelt werden,
- einer Grundausbildung in Informatik,
- einem Praktikum, in dem Erfahrungen in möglichen Arbeitsbereichen gesammelt werden können,
- einer Bachelorarbeit zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung.

Die Praxiskontakte werden ferner durch die vom Institut für Mathematik angebotenen Veranstaltungen zur Berufserkundung sowie weitere Absolventenkontakte gefördert.

### § 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung ist ein vom Institut für Mathematik für dieses Studienprogramm Beauftragter, in der Regel eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer zuständig, darüber hinaus stehen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachgebiet für Fragen der Studienberatung zur Verfügung. Zum Studienbeginn bietet das Institut für Mathematik Informationsveranstaltungen für Studierende an. Während des Studiums ist durch die Organisation der Übungen in Gruppen ein Informationsaustausch mit den Übungsleiterinnen und Übungsleitern gegeben.

(3) Zur Unterstützung des Studienfortschritts findet auf schriftliche Einladung der bzw. des vom Institut Beauftragten eine Studienfachberatung statt, wenn innerhalb eines Studienjahres (WS und SS) weniger als 30 Leistungspunkte erreicht wurden oder die Summe der insgesamt erreichten Leistungspunkte weniger als

die Hälfte der bisher vorgesehenen Punkte beträgt. In diesem Fall empfiehlt die bzw. der vom Institut Beauftragte, welche Module im folgenden Studienjahr belegt werden sollen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes der Fakultät NW III statt.

### § 4 Zulassung zum Studium

(1) Zugelassen zum Bachelor-Studium im Studienprogramm Wirtschaftsmathematik werden kann, wer

- a) über die in § 27 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt, und
- b) einen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik oder einen verwandten Studiengang nicht endgültig „nicht bestanden“ hat.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HWVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 2,5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

### § 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist das jeweilige Wintersemester.

### § 6 Aufbau des Studienprogramms

(1) Mathematik:

Der Schwerpunkt des Erwerbs mathematischer Fähigkeiten und der Vermittlung mathematischer Inhalte ist in den ersten Fachsemestern durch Module geprägt, die Vorlesungen mit zugehörigen Übungen verbinden. In diesen wird durch die Bearbeitung von Aufgaben der Stoff weiter vertieft, konkretisiert oder angewandt. Eine sorgfältige Bearbeitung der Aufgaben und die aktive Teilnahme an den Übungsstunden trägt erfahrungsgemäß entscheidend zum Verständnis und zur Beherrschung des Stoffes einer Vorlesung bei. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist in der Regel auch eine Modulvorleistung.

1. In den ersten beiden Fachsemestern werden in den Grundmodulen Analysis, Lineare Algebra und Lineare Optimierung unverzichtbare Grundkenntnisse und Methoden der Mathematik erworben und damit eine solide Grundlage für das gesamte Mathematikstudium gelegt. Die vorlesungsfreie Zeit vor dem dritten Fachsemester dient der Vorbereitung auf die mündlichen Prüfungen über die Grundmodule Analysis und Lineare Algebra;

2. Im dritten und vierten Fachsemester sind als Aufbaumodule Analysis III (Gewöhnliche Differen-

tialgleichungen und Funktionentheorie), Numerik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Operations Research zu absolvieren. Diese Module setzen Kenntnisse aus den Vorlesungen des ersten Studienjahres und dort erworbene mathematische Fähigkeiten voraus. Die Aufbaumodule beinhalten zentrale Anwendungsfelder und legen Grundlagen für Vertiefungsmodule. Die zentralen Anwendungs- und Aufbaumodule des dritten und vierten Fachsemesters sind durch ein Proseminar-Modul sinnvoll zu ergänzen, das auch die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, insbesondere die Kommunikationsfähigkeit fördert;

3. Das fünfte und sechste Fachsemester dient der Vertiefung und Berufsqualifizierung. Es sind zwei Vertiefungsmodule zu wählen, die die bisher erlernten Methoden und Grundkenntnisse erweitern. Ein zu absolvierendes Praktikum fördert Fähigkeiten der Team- und Projektarbeit sowie Kommunikationsfähigkeiten, die auch durch ein Seminar trainiert werden.

(2) Informatik:

In der Informatik sollen Grundkenntnisse erworben werden. (vergleiche Ziffer 4 der Anlage)

(3) Wirtschaftswissenschaften:

In den Wirtschaftswissenschaften sind Module im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren, in denen die Grundlagen dieses Fachs bereitgestellt werden. Näheres ergibt sich aus Ziffer 3 der Anlage.

(4) Berufspraktische Tätigkeit (siehe § 7).

(5) In dem sechsten Fachsemester sollte die Bachelorarbeit angefertigt werden, diese entsteht in der Regel auf der Basis eines Seminars oder Praktikums. Teil der Bachelorarbeit ist ein 30-minütiges Kolloquium über den Inhalt der Arbeit mit anschließender Diskussion.

(6) Das Studienprogramm umfasst folgende Module (und deren Prüfungsleistungen):

1. Analysis (zweimestrig), bestehend aus, Analysis I+II (18 LP),
2. Lineare Algebra (zweimestrig), bestehend aus Lineare Algebra I+II (18 LP),
3. Lineare Optimierung (9 LP),
4. Analysis III (9 LP),
5. Numerik für Wirtschaftsmathematiker (9 LP),
6. Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (8 LP),
7. Operations Research (8 LP),
8. Versicherungsmathematik und Risikotheorie (8 LP),
9. Vertiefungsmodul Mathematik (5 LP),
10. Proseminar in Mathematik (5 LP),
11. Seminar in Mathematik (5 LP),
12. Module im Fach Informatik im Gesamtumfang von mindestens 15 LP,
13. Module in den Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 30 LP,
14. Berufspraktische Tätigkeit und ASQ (18 LP),
15. Bachelorarbeit (15 LP).

Die jeweilige Prüfungsform ist in der Studienprogrammübersicht und im Modulhandbuch festgelegt.

(7) Alle Module mit Ausnahme der ASQ, der Seminar- und Proseminarmodule und der Berufspraktischen Tätigkeit werden benotet.

(8) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

## **§ 7 Praktikum**

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 8 Leistungspunkten in den Studiengang integriert.

(3) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums - zusätzlich 5 oder 10 Leistungspunkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

(4) Das Praktikum muss von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer einer der beteiligten Institute betreut werden. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen.

## **§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Wirtschaftsmathematik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Proseminare und Seminare.

a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

b) Übungen: dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.

c) Proseminare und Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

## **§ 9 Abschlussbezeichnung**

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Fakultät NW III der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

## **§ 10 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen**

(1) Die Kriterien für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls sind in der Studienprogrammübersicht und der

jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Für jede schriftliche oder mündliche Prüfung innerhalb eines Moduls ist eine einmalige Wiederholungsprüfung vorgesehen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig. Ein nicht bestandener Modul kann nur einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres. In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. Alle Module, die benotet werden, sind gemäß den in § 21 ABSiPOBM festgelegten Notenstufen zu bewerten.

(2) Schriftliche Prüfung:

1. In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit Aufgaben des Faches mit den gängigen Methoden bearbeiten und lösen kann;
2. Die zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben;
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich in den Prüfungen mit einem Lichtbildausweis ausweisen können;
4. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung eines Moduls von 5 - 10 LP soll zwischen 90 - 180 Minuten liegen;
5. Die schriftliche Prüfung zu einem Modul findet veranstaltungsnah statt. Die Wiederholungsprüfung findet ca. zwei bis vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt;
6. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen und der Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen:

1. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und über ein ausreichend breites Grundwissen verfügt;
2. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 - 30 Minuten;
3. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer von dieser bzw. diesem bestimmten, sachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzer als Einzelprüfungen abgelegt;
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben;
5. Mündliche Prüfungen sind vor oder zu Beginn des folgenden Semesters abzulegen.

(4) Modulvorleistungen können sein: bearbeitete Übungsaufgaben, Referate, Berichte. Details werden in den konkreten Modulbeschreibungen benannt.

(5) Die Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden fünf Wochen vorher durch Aushang beim Prüfungsamt und über das elektronische Studienverwaltungsprogramm bekannt gegeben.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(7) Die Bachelorarbeit betreffenden Regelungen sind in § 13 dieser Ordnung zu finden.

## § 11

### **Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen (§ 15 Abs. 2 ABSiPOBM) ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSiPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung. Die Anmeldung erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ergibt sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Die Anmeldung zu einem Modul muss bis zur 4. Vorlesungswoche, ein Rücktritt von den Modulleistungen bis spätestens zur 8. Vorlesungswoche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich die Bachelor-Studentin bzw. der Bachelor-Student im Prüfungsverfahren für die belegte Veranstaltung.

(4) Für alle zugelassenen Studentinnen und Studenten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet sowie über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Einblick in ihre eigenen Konten zu gewähren.

(5) Leistungspunkte zu Modulen können nur erworben werden, wenn zu dem gleichen Modul nicht schon Leistungspunkte erworben wurden. Welche Module in diesem Sinne gleich sind, klärt das Modulhandbuch, in strittigen Fällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## § 12

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik im Bachelor-Studiengang wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Mathematik ein Studien- und Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSiPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder, und zwar die Institutsdirektorin bzw. den Institutsdirektor, zwei Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbei-

ter und eine Studentin bzw. ein Student. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Institutsvorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt für die Professorinnen und Professoren sowie für die wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter drei Jahre und für die studentische Vertreterin bzw. den studentischen Vertreter ein Jahr.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; beide müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen die Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 13 Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM).

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 140 LP auf ihrem bzw. seinem Leistungspunktekonto hat.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn des 6. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM).

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begren-

zen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 60 Seiten aufweisen.

(6) Vor der abschließenden Bewertung der Bachelor-Arbeit findet ein Vortrag der Studentin bzw. des Studenten mit Diskussion über die Bachelorarbeit statt.

(7) Die Bachelor-Arbeit und der Vortrag werden im Verhältnis 5 : 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### § 14 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 6) regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 ABStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 ABStPOBM).

### § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 10.02.2005 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 08.11.2006; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11.05.2007.

Halle (Saale), 11. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

### Anlage Studienprogrammübersicht

gemäß § 6

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorausleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Analysis	ja (2 x (4+2))	18	nein	ja	Mündliche Prüfung	18/152	1.,2.
Lineare Algebra	ja (2 X (4+2))	18	nein	ja	Mündliche Prüfung	18/152	1.,2.
Numerik	ja (4+2)	8	nein	ja	Mündliche Prüfung	8/152	4.

Analysis III	ja (4+2)	9	nein	ja	Mündliche Prüfung	9/152	3.
Lineare Optimierung	ja (4+2)	9	ja	ja	Klausur	9/152	2.
Operations Research	ja (4+2)	9	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	9/152	3.
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	ja (4+2)	8	ja	ja	Mündliche Prüfung	8/152	4.
Proseminar (FSQ)	ja (2)	5	ja	ja	Ausarbeitung	0	4.
Versicherungs-Math	ja (4+2)	8	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	8/152	5.
Vertiefungsmodul	ja (2+1)	5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/152	5.
Seminar (FSQ)	ja (2)	5	nein	ja	Ausarbeitung	0	5.
Informatik	ja	Insgesamt 15	nein	Je nach Wahl	Je nach Wahl	15/152	1.,2.
ASQ	ja	2 x 5	nein	Je nach Wahl	Je nach Wahl	0	1., 5.
Praktikum	nein	8	nein	nein	Praktikumsbericht	0	4.-5.
Wirtschaftswissenschaften	ja	Insgesamt 30	nein	Je nach Wahl	Je nach Wahl	30/152	3., 4., 5., 6.
Bachelor-Arbeit	ja	15	ja	nein	Bachelor-Arbeit, Verteidigung	15/152	6.

## 1. Aufbau des Bachelorstudiums

1. und 2. Fachsemester: Eingangsphase. Grundmodule mit unverzichtbaren Grundkenntnissen und Methoden in der Mathematik und Informatik;
3. und 4. Fachsemester: Erweiterungsphase. Aufbaumodule in der Mathematik; zentrale Anwendungsbereiche und Grundlagen für die Vertiefungsgebiete;
- Praktikum im 4. und 5. Fachsemester;
5. und 6. Fachsemester: Vertiefung und Berufsbefähigung. Vertiefungsmodule; Anfertigung der Bachelorarbeit in der Regel auf der Basis eines Seminars oder Praktikums. In den Wirtschaftswissenschaften: Grundstudiumsmodule in BWL oder VWL, Vertiefungsmodule in BWL oder VWL.

## 2. Regelstudienplan [Leistungspunkte (SWS)]

Dieser Studienplan gibt eine Empfehlung, die erfolgreiche Absolvierung aller Veranstaltungen vorausgesetzt, einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern gestattet.

Sem	Mathematik			Informatik ASQ	Wirtschaftswissenschaften	SWS	LP
1	Analysis I (4+2)	Lineare Algebra I (4+2)		Informatik 10		18	10
2	Analysis II 18 (4+2)	Lineare Algebra II 18 (4+2)	Lineare Optimierung 9 (4+2)	z.B. Programmierkurs 5		20	50
3	Analysis III 9 (4+2)		Operations Research		BWL/VWL 10	18	28

			9 (4+2)				
4	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik 8 (4+2)	Proseminar 5 (2)	Numerik 8 (4+2)		BWL/VWL 5	17	26
	Praktikum						8
5		Vertiefung 5 (4)	Versicherungsmathematik und Risikotheorie 8 (4+2)	z.B. Medienkurs 5 (4)	BWL/VWL 10	20	28
6	Seminar 5 (2)	Bachelor-Arbeit 15		z.B. Wirtschaftsenglisch 5 (4)	BWL/VWL 5		30

Das Praktikum hat einen Anteil von 6 LP im vierten Semester und 2 LP im fünften Semester.

### 3. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 30 LP zu erwerben, z.B. aus :

Grundlagen der BWL (5), Grundlagen der VWL (5), Mikroökonomik I/II (je 5), Makroökonomik I/II (je 5), Wertschöpfungsmanagement (5), Internes Rechnungswesen (5), Produktion und Logistik (5), Investition und Finanzierung (5), Entscheidungs- und Spieltheorie (5).

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### 4. Informatik

Es sind 15 LP zu erwerben, z.B. aus:

Informatik für Hörer aller Fakultäten (5), Objektorientierte Programmierung (5), Datenstrukturen und effiziente Algorithmen I (5), Rechnerarchitektur und Betriebssysteme I (5), Grundlagen und Konzepte der Modellierung (10).

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog des Instituts für Informatik.

#### Weitere Erläuterungen

Die Einordnung in Fachsemester ist als Empfehlung zu verstehen.

Pflichtmodule sind:

1. Grundmodule:
  - a) Analysis (2-semesterig)
  - b) Lineare Algebra (2-semesterig)
  - c) Lineare Optimierung
2. Aufbaumodule:
  - a) Analysis III
  - b) Numerik
  - c) Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik
  - d) Operations Research
3. Vertiefungsmodule:
  - Versicherungsmathematik und Risikotheorie

Alle anderen Module sind Wahlpflichtmodule. Der Modulkatalog liegt als separates Dokument bei.

#### Inhaltsverzeichnis des Modulkatalogs (LP)

Grundmodule

Analysis (18), Lineare Algebra (18), Lineare Optimierung (9)

Aufbaumodule

Analysis III (9), Numerik (8), Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (8), Operations Research (9), Proseminar-Modul (5)

Bachelor-Vertiefungsmodule

Differentialgleichungen/Dynamische Systeme (5), Versicherungsmathematik und Risikotheorie (8), Seminar-Modul (5), Bachelor-Arbeit (15)

# Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.02. 2005

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm im Master-Studium Wirtschaftsmathematik (120 LP) im Master-Studiengang als Ordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Wirtschaftsmathematik (120 Leistungspunkte) im Ein-Fach-Master-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2006/2007 das Studium im Ein-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## § 2 Art des Master-Studienprogramms

Bei dem Studienprogramm Wirtschaftsmathematik handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Master-Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

## § 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Das Masterstudium dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. Ein erfolgreich abgeschlossenes Masterstudium soll befähigen

- zu eigenverantwortlicher mathematischer Tätigkeit in Industrie und Wirtschaft,
- zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Problemen geht,
- zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen,
- zur Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin bzw. wissenschaftlicher Assistent, oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität,
- zum Zugang zu einer Promotion.

(2) Um die genannten Ziele des Masterstudiums zu erreichen, besteht das Masterstudium aus

- einer Vertiefung und einer Spezialisierung in Mathematik,
- einer Einführung in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten,
- der Anfertigung einer individuellen Abschlussarbeit, die auf neuen Forschungsergebnissen aufbaut,
- dem vertieften Studium der Wirtschaftswissenschaften, das die Studierenden in die Lage versetzt, auch komplexe Probleme aus diesem Gebiet zu verstehen und zu analysieren.

## § 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Für die Studienfachberatung ist ein vom Institut für Mathematik für dieses Studienprogramm Beauftragter, in der Regel eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer zuständig, darüber hinaus stehen alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Fachgebiet für Fragen der Studienberatung zur Verfügung. Zum Studienbeginn bietet das Institut für Mathematik Informationsveranstaltungen für Studierende an. Während des Studiums ist durch die Organisation der Übungen in Gruppen ein Informationsaustausch mit den Übungsleiterinnen und Übungsleitern gegeben.

(3) Zur Unterstützung des Studienfortschritts findet auf schriftliche Einladung der bzw. des vom Institut Beauftragten eine Studienfachberatung statt, wenn innerhalb eines Studienjahres (WS und SS) weniger als 30 Leistungspunkte erreicht wurden oder die Summe der insgesamt erreichten Leistungspunkte weniger als die Hälfte der bisher vorgesehenen Punkte beträgt. In diesem Fall empfiehlt die bzw. der vom Institut Beauftragte, welche Module im folgenden Studienjahr belegt werden sollen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamtes der Fakultät NW III statt.

## § 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Wirtschaftsmathematik.

(2) In den Masterstudiengang kann nur eingeschrieben werden oder sich rückmelden, wer

1. den Bachelor im konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik oder einen mindestens gleichwertigen, berufsbefähigenden Hochschulabschluss hat und dabei mindestens die Abschlussnote 3,0 erzielt hat. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Zulassung zum Masterstudium von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Modulprüfungen aus dem Bachelor-Studienprogramm abhängig machen;
2. einen Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik oder einen verwandten Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht „endgültig nicht bestanden“ hat;
3. einen „Transcript of Records“ über die bestandenen Module des Bachelor-Studiums oder ein als gleichwertig anzuerkennendes Dokument vorlegt.

In anderen Fällen entscheidet Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

## § 6 Studienbeginn

Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## § 7 Aufbau des Studienprogramms

(1) Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

(2) Im Masterstudium sind mindestens 120 LP zu erwerben (siehe Anlage: Studienprogrammübersicht), die sich wie folgt aufteilen:

1. Mathematik (mindestens 50 LP), davon
2. Schwerpunktfach (mindestens 15 LP),
3. Informatik (10 LP),
4. Wirtschaftswissenschaften (30 LP),
5. Master-Arbeit (30 LP).

(3) Das Schwerpunktfach kann in Reiner Mathematik (Algebra/Zahlentheorie, Analysis, Diskrete Mathematik, Geometrie) oder Angewandter Mathematik (Numerik/wissenschaftliches Rechnen, Optimierung, Wahrscheinlichkeitstheorie/Statistik) gewählt werden. Im Schwerpunktfach ist mindestens ein Seminar modul erfolgreich zu absolvieren. Die übrigen Leistungspunkte im Schwerpunktfach können in Vertiefungs-, Spezialisierungs- und Seminarmodulen erworben werden. Nach Abschluss des 2. Fachsemesters ist beim

Prüfungsausschuss eine Erklärung darüber abzugeben, welches Schwerpunktfach absolviert wird und welche Module im Schwerpunktfach gewertet werden sollen.

(4) In der Mathematik sind die Leistungspunkte aus Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen zu erwerben. Ein Praktikumsmodul (intern) ist obligatorisch.

(5) Es sollen 30 LP aus Modulen der Wirtschaftswissenschaften erworben werden, der Modulkatalog ergibt sich aus der Anlage c.

## § 8 Praktikum

Externe Praktika sind im Studienprogramm nicht verbindlich vorgesehen.

## § 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm Wirtschaftsmathematik wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesungen, Übungen und Seminare.

- a) Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b) Übungen: dienen der Verfestigung von Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c) Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d) Praktikum: erlernte Kenntnisse und Methoden werden im Rahmen eines überschaubaren Projekts angewandt und vertieft.

## § 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von der Fakultät NW III der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) verliehen.

## § 11 Formen von Modulleistungen und Modulvorleistungen

(1) Die Kriterien für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls sind in der Studienprogrammübersicht und der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Für jede schriftliche oder mündliche Prüfung innerhalb eines Moduls ist eine einmalige Wiederholungsprüfung vorgesehen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig. Ein nicht bestandenes Modul kann nur einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb eines Jahres. In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. Alle Module, die benotet

werden, sind gemäß den in § 21 ABSfPOBM, festgelegten Notenstufen zu bewerten.

(2) Schriftliche Prüfungen:

1. In schriftlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit Aufgaben des Faches mit den gängigen Methoden bearbeiten und lösen kann;
2. Die zugelassenen Hilfsmittel sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben;
3. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich in den Prüfungen mit einem Lichtbildausweis ausweisen können;
4. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung eines Moduls von 5 - 10 LP soll zwischen 90 und 180 Minuten liegen;
5. Die schriftliche Prüfung zu einem Modul findet veranstaltungsnah statt. Die Wiederholungsprüfung findet ca. zwei bis vier Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt;
6. Das Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungen und der Master-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Mündliche Prüfungen:

1. In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und über ein ausreichend breites Grundwissen verfügt;
2. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 - 30 Minuten;
3. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer von dieser bzw. diesem bestimmten, sachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer;
4. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung schriftlich gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung bekannt zu geben.

(4) Modulvorleistungen können sein: bearbeitete Übungsaufgaben, Referate, Berichte. Details werden in den konkreten Modulbeschreibungen benannt.

(5) Die Termine der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden fünf Wochen vorher durch Aushang beim Prüfungsamt und über das elektronische Studienverwaltungsprogramm bekannt gegeben.

(6) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

(7) Die Masterarbeit betreffenden Regelungen sind in § 14 dieser Ordnung zu finden.

## § 12

### Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens drei Wochen vor Beginn über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem und in den jeweiligen konkreten Modulbeschreibungen benannt.

(3) Die Anmeldung zu den Modulen gemäß § 15 Abs. 1 ABSfPOBM entspricht der Anmeldung zur Modulleistung sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. Sie erfolgt im zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem. Die Anmeldeformalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen, durch Aushang und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit der jeweiligen Modulbeschreibung.

(4) Die Anmeldung zu einem Modul muss bis zur 4. Vorlesungswoche, ein Rücktritt von den Modulleistungen bis spätestens zur 8. Vorlesungswoche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich die Master-Studentin bzw. der Master-Student im Prüfungsverfahren für die belegte Veranstaltung.

(5) Für alle zugelassenen Studentinnen und Studenten wird ein Leistungspunktekonto für die erbrachten Leistungen bei den Akten des Studien- und Prüfungsausschusses eingerichtet sowie über bestandene und nicht bestandene Prüfungen Buch geführt. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Einblick in ihre eigenen Konten zu gewähren.

(6) Leistungspunkte zu Modulen können nur erworben werden, wenn zu dem gleichen Modul nicht schon Leistungspunkte erworben wurden. Welche Module in diesem Sinne gleich sind, klärt das Modulhandbuch, in strittigen Fällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

## § 13

### Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für das Studienprogramm Wirtschaftsmathematik wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Instituts für Mathematik ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet (§ 17 Abs. 1 ABSfPOBM), der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor, 2 Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihren bzw. seinen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter; beide müssen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und lädt zu den Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Der Ausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen die Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 14 Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 3 ABSStPOBM).

(2) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABSStPOBM).

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird zu Beginn des 4. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABSStPOBM).

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 90 Seiten aufweisen.

(6) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen und einzuordnen weiß, sowie diese im Gespräch problembezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten, davon ca. 30 Minuten Vortrag.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

#### **§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen. Bei überragenden Leistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn dies von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Master-Arbeit beantragt wird, und die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter sowie die prüfungsberechtigten Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses zustimmen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 10.02.2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik beschlossen; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 15.05.2007.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

#### **Anlage Studienprogrammübersicht**

gemäß § 7

Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Modulleistung	Anteil an der Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
Funktionalanalysis	ja (4+2)	8	ja	ja	Mündliche Prüfung	8/115	1.
Stochastische Prozesse	ja (4)	6	ja	ja	Klausur	6/115	1.

Vertiefungsmodulare	ja (2 x (4+2))	8+8	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	2 x 8/115	2.
Vertiefungsmodul	ja (2 x (2+1))	5+5	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	2x5/115	3.
Seminar	ja (2)	5	nein	ja	Ausarbei- tung	5/115	3.
Informatik	ja	Insgesamt 10	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Klausuren oder mündliche Prüfungen	Nach Wahl/115	1.
Praktikum	ja (2)	5	nein	ja	Praktikums- Ausarbei- tung	0/115	2.
Wirtschaftswissen- schaften	ja	Insgesamt 30	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Klausuren oder mündliche Prüfungen	Nach Wahl/115	1.-3.
Master-Arbeit	nein	30	ja	nein	Master- Arbeit, Verteidi- gung	30/115	4.

**a) Aufbau des Masterstudiums (vergleiche § 7)**

1. Reine Mathematik. Als Pflichtmodule sind „Funktionalanalysis“ und „Stochastische Prozesse“ zu belegen;
2. Angewandte Mathematik (mindestens 15 LP). Im Gebiet Angewandte Mathematik sind die Leistungspunkte aus Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen zu erwerben. Ein Praktikumsmodul ist obligatorisch;
3. Schwerpunktfach (mindestens 15 LP) mit mindestens einem Seminarmodul. Die übrigen Leistungspunkte im Schwerpunktfach können in Vertiefungs-, Spezialisierungs-, Praktikums- und Seminarmodulen erworben werden;
4. Informatik (10 LP);
5. Wirtschaftswissenschaften (30 LP), wobei mindestens 20 LP aus Modulen des Masterstudiums der Wirtschaftswissenschaften zu erwerben sind;
6. Master-Arbeit (30 LP).

In der Mathematik sind mindestens 50 LP zu erwerben.

**b) Master-Regelstudienplan [Leistungspunkte (SWS)]**

Dieser Studienplan gibt eine Empfehlung, die eine erfolgreiche Absolvierung aller Veranstaltungen vorausgesetzt, einen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern gestattet.

Sem	Mathematik		Informatik	Wirtschafts- wissenschaften	Master-Arbeit	SWS	LP
1	Funktional- analysis 8 (4+2)	Stochastische Prozesse 6 (4)	Informatik (z.B. Datenban- ken) 10	WiWi-Vertie- fung 5			29
2	Vertiefungs- modul (z. B. partielle Dif- ferentialglei- chungen) 8 (4+2)	Vertiefungs- modul (z.B. Finanzmathe- matik) 8 (4+2) Praktikums- modul 5		WiWi-Vertie- fung 10			31
3	Seminar- modul 5 (2)	Vertiefung/ Spezialisierung 5+5		WiWi-Vertie- fung 15			30
4					Master-Arbeit 30		30

Als Module können nur solche gewählt werden, die nicht schon während des Bachelor-Studiums belegt und bestanden waren.

#### c) Wirtschaftswissenschaften

Es sind 30 LP zu erwerben, z.B. aus den folgenden Modulen:

Finanzwirtschaft I/II/III (je 5), Controlling I/II (je 5), Netzwerke und Transportlogistik (5), Mikroökonomik für Fortgeschrittene (5), Makroökonomische Theorie (5), Inflationstheorie (5), Monetäre Institutionen (5).

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

#### d) Informatik

Es sind 10 LP zu erwerben, z.B. aus:

Datenbanken I (10), Datenstrukturen und effiziente Algorithmen II (5), Softwaretechnik (5), Softwaretechnik in der Praxis (5), Computergraphik (5).

Die Modulbeschreibungen befinden sich im Modulkatalog des Instituts für Informatik.

---

## Fachspezifische Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im Bachelor-Studienprogramm Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 09.05.2007

Auf Grund der §§ 3 a Abs. 3, 12 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 4, 5; 55 Abs. 2, 3; 67 Abs. 2 und 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), und der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09.03.2005 (ABl. 2005, Nr. 3, S. 2), hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 09.05.2007 folgende Fachspezifische Ordnung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studienprogramm Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Fakultät für Naturwissenschaften III vergibt nach Abzug der Vorabquoten für das Bachelor-Studienpro-

gramm Ernährungswissenschaften (180 Leistungspunkte) 60 % der Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 18.04.2007; vom Akademischen Senat am 09.05.2007.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Juni 2007

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

---

## Zentrum für Ingenieurwissenschaften

### Promotionsordnung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.04.2007

Aufgrund der §§ 18 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 sowie 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit § 1 der Satzung des Zentrums für Ingenieurwissen-

schaften vom 15.02.2006 (ABl. 2006, Nr. 1, S. 25) in der derzeit gültigen Fassung und § 19 Abs. 1 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Promotionsordnung des Zentrums für Ingenieurwissenschaften erlassen.

Wird im Text die abkürzende Bezeichnung „Zentrum“ gewählt, so steht diese immer für den Begriff „Zentrum für Ingenieurwissenschaften“.

## **§ 1 Doktorgrade**

(1) Das Zentrum für Ingenieurwissenschaften verleiht auf Beschluss des Wissenschaftlichen Rates den akademischen Grad einer Doktoringenieurin bzw. eines Doktoringenieurs (Promotion zum Dr.-Ing.). Der Doktorgrad wird nach erfolgreichem Abschluss eines ordentlichen Promotionsverfahrens für wissenschaftliche Leistungen auf den am Zentrum vertretenen ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten verliehen.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis besonderer wissenschaftlicher Qualifikation durch selbstständige Forschungsleistungen auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften.

(3) Das Zentrum kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen die Würde einer Doktoringenieurin bzw. eines Doktoringenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) verleihen.

### **I. Ordentliches Promotionsverfahren**

## **§ 2 Promotionsleistungen**

Die wissenschaftliche Qualifikation weist die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (§ 8 Dissertation),
2. eine öffentliche Verteidigung (§ 10) und
3. die Veröffentlichung der Dissertation (§14).

## **§ 3 Promotionsausschuss**

Das Zentrum bildet einen Promotionsausschuss zur Durchführung der Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen und zwei Beisitzern sowie jeweils einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Wissenschaftlichen Rat für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Vorsitzende bzw. Vorsitzender soll die Direktorin (Dekanin) bzw. der Direktor (Dekan) des Zentrums oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sein. Die Mitglieder sollen hauptamtliche Professorinnen und Professoren des Zentrums sein.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für eine Promotion am Zentrum für Ingenieurwissenschaften ist in der Regel ein universitärer Abschluss (Diplom, Master etc) eines ingenieurwissenschaftlichen Studienganges einer deutschen oder vergleichbaren ausländischen Universität, wenn es hierzu einen fachlichen Bezug am Zentrum gibt.

(2) Für die Aufnahme als Promoventin bzw. Promovent ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollte mindestens ein

Jahr vor Eröffnung eines Promotionsverfahrens von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem habilitierten Mitglied des Zentrums betreut worden sein.

(3) Ein Hochschulabschluss an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn er in den Abschlüssen gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls notwendige Anerkennungen gemäß Abs. 1 und 3 entscheidet der Wissenschaftliche Rat des Zentrums. Von Inhaberrinnen und Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums Ergänzungsleistungen gefordert werden.

(5) Der Abschluss anderer universitärer Studiengänge kann anerkannt werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Abschluss des Studiums in der Regel drei Jahre auf dem Promotionsgebiet gearbeitet hat. Gegebenenfalls müssen Prüfungen in vom Promotionsausschuss festzulegenden Teilgebieten der jeweiligen Diplomprüfung abgefordert werden.

(6) Absolventinnen und Absolventen eines ingenieurwissenschaftlichen FH-Studienganges können zur Promotion am Zentrum zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung für die wissenschaftliche Arbeit nachweisen können, das entsprechende Fachgebiet am Zentrum vertreten und eine Betreuung im Sinne § 4 Abs. 2 gesichert ist. Der Nachweis der besonderen Eignung wird in der Regel mit einem Fachhochschulabschluss mit der Gesamtnote "sehr gut" erbracht.

## **§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die geschäftsführende Direktorin bzw. an den geschäftsführenden Direktor (Dekanin bzw. Dekan) des Zentrums unter Angabe des Themas der Dissertation zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) vier gebundene Exemplare der Dissertation;
- b) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits früher um den Doktorgrad beworben hat;
- d) Angaben zur Person und zum Bildungsgang, nämlich
  - Familienname, vorhandener akademischer Grad, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort,

Geschlecht, Wohnsitz und Korrespondenzanschrift, Staatsangehörigkeit,

- Fachgebiet der Promotion,
  - Angabe der besuchten Hochschulen und abgelegten Abschlussprüfungen,
  - Erklärung, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber schon vergebliche Promotionsversuche unternommen hat,
  - Nachweis über ein zur Promotion berechtigendes Hochschulstudium,
  - eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen und ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist,
  - Bei Förderung gemäß Graduiertenförderungsgesetz vom 27.05.1992 (GVBl. LSA S. 382) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Nachweise;
- e) Angaben zu § 4 Abs. 2;
- f) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums entsprechend § 4 Abs. 1 oder 3, soweit Unterlagen nicht schon mit einem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 4 Abs. 5 und 6) eingereicht worden sind;
- g) Vorschläge für Gutachterinnen und Gutachter;
- h) gegebenenfalls eine Publikationsliste.
- (3) Der Promotionsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Der Promotionsausschuss legt die Gutachterinnen und Gutachter fest. Dabei ist er nicht an die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten gebunden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist über diese Entscheidung schriftlich zu informieren. Bei negativem Bescheid über die Eröffnung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (4) Der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens mitgeteilt.

## **§ 6 Rücktritt**

Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegt. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt. Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand später zurück, so gilt die Promotion als erfolglos beendet. In diesem Fall bleibt ein Exemplar der eingereichten Arbeit bei den Akten. In Fällen einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung werden bei Fristberechnung diese Zeiten nicht mitgerechnet. Dieses gilt auch für Fälle des Mutterschutzes gemäß den Schutzvorschriften sowie für Elternzeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Promotionskommission**

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bittet die Gutachterinnen und Gutachter um die Anfertigung der Gutachten.

(2) Es werden zwei Gutachterinnen und Gutachter benannt, von denen einer Professorin bzw. Professor sein muss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit soll eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sein. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter darf nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören.

(3) Die Promotionskommission setzt sich zusammen aus

- der bzw. dem Vorsitzenden, die bzw. der nicht zugleich Gutachterin bzw. Gutachter sein darf;
- den Gutachterinnen und Gutachtern;
- mindestens 3 weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren des Zentrums.

An der öffentlichen Verteidigung müssen die bzw. der Vorsitzende, mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sowie 2 weitere Mitglieder der Kommission teilnehmen.

## **§ 8 Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ganz oder teilweise ein im Zentrum vertretenes Fachgebiet betreffen. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen und soll einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen. Ihr Umfang soll in der Regel 100 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der zuständige Promotionsausschuss genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Forschungsgegenstand gerechtfertigt und der individuelle Beitrag der einzelnen Autorinnen und Autoren eindeutig nachgewiesen werden kann.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Promotionsausschuss.

(4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vor der Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht worden sein. Es können eine oder mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn der Eigenanteil der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nachgewiesen werden kann. Bei mehreren Arbeiten ist eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse voranzustellen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(5) Die Dissertation enthält ein Titelblatt entsprechend der Anlage 2. Angaben zur Person und zum Bildungsgang gemäß § 5 Abs. 2 d) und die Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 b) sollen am Ende eingehaftet sein.

## § 9

### Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten über die Dissertation je ein Gutachten, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie einen Notenvorschlag enthalten muss. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 1.
- (2) Die Gutachten sollen innerhalb von 8 Wochen nach Beauftragung bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission vorliegen.
- (3) Bewerten beide Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation als nicht genügend, erklärt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsverfahren für beendet. Die Promotion ist in diesem Fall erfolglos beendet.
- (4) Bewertet nur einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation als nicht genügend, so wird vom Promotionsausschuss noch eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter bestellt. Ist auch dieses Gutachten negativ, ist das Verfahren erfolglos beendet.
- (5) Wenn zwei positive Gutachten vorliegen, informiert die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission. Sie bzw. er legt nach Mitteilung die Dissertation mindestens zwei Wochen, jedoch höchstens vier Wochen zur Einsicht für die Mitglieder der Promotionskommission sowie für die Professorinnen, die Professoren, die habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums aus. Diese können schriftlich dazu Stellung nehmen.
- (6) Nach Beendigung der Begutachtung und der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Arbeit und die Weiterführung des Verfahrens.

## § 10

### Öffentliche Verteidigung

- (1) Die öffentliche Verteidigung der Dissertation besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und der Diskussion. Sie sollte innerhalb von 3 Monaten nach Vorliegen des letzten Gutachtens abgeschlossen sein. Überschreitet dieser Zeitraum durch Verschulden der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Jahr, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg abgeschlossen.
- (2) Zur öffentlichen Verteidigung lädt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission (§ 7 Abs. 3) ein. Sie bzw. er gibt den Termin öffentlich bekannt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die öffentliche Verteidigung.
- (4) Die Verteidigung besteht aus einem maximal 30 minütigen Vortrag und einer sich anschließenden etwa einstündigen Diskussion in deutscher oder englischer Sprache. Andere Sprachen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Promotionskommission. Grundlagen der Diskussion bilden die Inhalte der Dissertation sowie fachspezifische Fragen im Umfeld der wissenschaftlichen Arbeit.
- (5) Über den Verlauf, Inhalt und Ergebnis des Vortrages und der Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu

unterzeichnen ist und die Noten enthalten muss. Für die Bewertung gilt § 11 Abs. 4.

## § 11

### Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Dissertation, Vortrag und Diskussion werden getrennt mit einer der folgenden Noten bewertet:  
magna cum laude bzw. sehr gut (1),  
cum laude bzw. gut (2),  
rite bzw. genügend (3),  
non sufficit bzw. nicht genügend (4).  
Es sind auch Zwischennoten 1,3; 1,7; 2,3 und 2,7 zulässig.
- (2) Die Noten des Vortrages und der Diskussion werden durch jedes Mitglied der Promotionskommission festgelegt. Aus den Ergebnissen der Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn Dissertation, Vortrag und Diskussion jeweils mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Gesamtnote (N) fest. Sie ergibt sich gemäß:  
$$N = 0,6 G + 0,2 V + 0,2 D$$
  
(G = arithmetisches Mittel der positiven Gutachten, V = Vortrag, D = Diskussion).
- (5) Folgende Gesamtnoten werden vergeben:  
1,0 summa cum laude,  
>1,0 ... 1,49 magna cum laude,  
1,5 ... 2,49 cum laude,  
2,5 ... 3,0 rite.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis bekannt, das von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (7) Über den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand auf Anforderung von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine für ein Jahr gültige Bescheinigung.

## § 12

### Wiederholung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dadurch das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber darf am Zentrum einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen.
- (2) Die Wiederholung der Verteidigung ist nur einmal möglich. Sie kann frühestens nach Ablauf von 6 Wochen und nicht später als nach 6 Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Verteidigung, stattfinden.
- (3) Erfolgt die Wiederholung nicht in dieser Frist, gilt die Promotion als erfolglos beendet. Über begründete Ausnahmen und Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 13 Rechtsbehelfe**

Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses besteht Widerspruchsrecht bei der Direktorin bzw. dem Direktor des Zentrums. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Promovenden bzw. dem Promovenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **§ 14 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise innerhalb eines Jahres zugänglich zu machen.

(2) Abs. 1 ist erfüllt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand 30 Exemplare (bzw. 20 Exemplare bei Veröffentlichung im Verlag mit ISBN bzw. ISSN) der Dissertation nach der Verteidigung in der Dissertationsstelle der Universitäts- und Landesbibliothek abgeliefert hat.

(3) Abs. 1 ist auch erfüllt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die elektronische Publikation der Dissertation entsprechend den Regelungen der Universitäts- und Landesbibliothek wählt (4 gedruckte Exemplare und Datenträger) und der Universitäts- und Landesbibliothek das Recht überträgt, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

### **§ 15 Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Nach Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 14 und nach Bestätigung durch den Wissenschaftlichen Rat händigt die Direktorin bzw. der Direktor die auf den Tag der Verteidigung ausgestellte Promotionsurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

(2) Mit der Aushändigung der Doktorurkunde erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

### **§ 16 Versagen und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Stellt das Zentrum vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann es die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Das Zentrum kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluss des Zentrums über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu Vorwürfen zu äußern.

## **II. Ehrenpromotion**

### **§ 17 Bedeutung der Ehrenpromotion**

Der Grad einer Doktoringenieurin bzw. eines Doktoringenieur ehrenhalber (Dr.-Ing.E.h.) kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen auf einem im Zentrum vertretenen Fachgebiet verliehen werden. Der Antrag soll in der Regel an die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums in schriftlicher Form durch eine ordentlich berufene Professorin bzw. einen ordentlich berufenen Professor gestellt werden.

### **§ 18 Beschlussfassung**

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind, unterstützen müssen.

(2) Die Voraussetzungen für eine Verleihung werden von einer durch das Zentrum eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die dem Wissenschaftlichen Rat eine Beschlussvorlage zuleitet. Für Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats sind Ehrenpromotionen ausgeschlossen.

(3) Aufgrund der Vorlage der Ehrenpromotionskommission beschließt das Zentrum über die Ehrenpromotion. Dieser Vorlage müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind, zustimmen. Bei der Abstimmung nicht anwesende Mitglieder können bis zum Beginn der Sitzung ihre Stimme schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan abgeben. In der Einladung ist auf diese Regelung hinzuweisen.

(4) Das Zentrum leitet die Vorlage an die Rektorin bzw. den Rektor und Senat zur Zustimmung weiter.

### **§ 19 Verleihung**

Hat das Zentrum die Ehrenpromotion beschlossen, so hat der Ehrenpromotionsausschuss eine Laudatio abzufassen und dem Zentrum zur Genehmigung vorzulegen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.09.2004 außer Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Ingenieurwissenschaften am 16.04.2007; der Akademische Senat hat hierzu

Stellung genommen am 09.05.2007; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 29.05.2007.

Halle (Saale), 29. Mai 2007

Prof. Dr. W. Diepenbrock  
Rektor

### **Anlage 1 Liste der einzureichenden Unterlagen**

- Formloser Antrag (an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses des Zentrums gerichtet) einschließlich Antragsformular über die Eröffnung zur Promotion mit Angabe des Themas der Dissertation und des anzustrebenden Doktorgrades (Dr.-Ing.);
- In dem Antrag sollen die Art der Entstehung der Dissertation und der Gang der wissenschaftlichen Bildung der Doktorandin bzw. des Doktoranden während der Zeit der Arbeit an der Dissertation erläutert werden;
- 4 gebundene Exemplare der Dissertation (in der Regel max. 100 DIN-A4-Seiten) mit Titelblatt laut Muster sowie mit eingebundenen Angaben zur Person und zum Bildungsgang (mit Unterschrift) und eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
- Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits früher um den Doktorgrad beworben hat;
- Angaben zur Person und zum Bildungsgang (mit Unterschrift), der vollständige Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit enthält;
- Publikationsliste;
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums (in deutscher Sprache), beglaubigte Kopie oder Vorlage der Originalurkunde;
- eine Erklärung, ob Vorstrafen vorliegen und ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist;
- Gutachternvorschläge;
- Bei kumulativer Dissertation ist der eigene Anteil formlos darzustellen.

Nach der Verteidigung ist eine Bescheinigung über die abgegebenen Pflichtexemplare gemäß § 14 Abs. 2 der Promotionsordnung im Sekretariat des Zentrums abzugeben.

### **Anlage 2 Antrag**

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Zentrum für Ingenieurwissenschaften

Antrag  
auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens

In Kenntnis der Bestimmungen über die Voraussetzung und Verfahrensfragen zur Promotion beantrage ich hiermit die Eröffnung eines Promotionsverfahrens.

(bitte maschinenschriftlich oder mit Druckschrift ausfüllen!)

1. Name u. Geburtsname:

Vorname:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsland:

Staatsangehörigkeit:

Wohnanschrift (wo ständig erreichbar):

Straße

Telefonnummer (privat)

Postleitzahl:

Ort:

Ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht zur Zeit der Antragstellung mit:

Postleitzahl:

Ort:

Straße:

Telefonnummer (dienstlich)

als:

Bereits erworbener akademische Grad, welcher:

wann:

wo:

2. Status der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:  
bei der Antragstellung der wissenschaftlichen Arbeit: (etatisierte Stelle, Drittmittelstelle, Stipendien, Extern)

3. Angestrebter akademischer Grad:  
gebräuchliche Abkürzung

4. Thema der wissenschaftlichen Arbeit (max. 180 Anschläge):

5. Betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:  
Akademischer Titel, akademischer Grad:                      Name:                      Vorname:  
  
wissenschaftliche Einrichtung

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht und die wissenschaftliche Arbeit an keiner anderen wissenschaftlichen Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht zu haben.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

Die gemäß der Promotionsordnung einzureichenden Unterlagen wurden vollzählig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Datum

Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses

**Anlage 3**  
**Muster der Promotionsurkunde**

Unter dem Rektorat des Professors für «Denomination»

«Name»

verleiht

das Zentrum für Ingenieurwissenschaften  
als organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre im Range einer Fakultät  
(§ 75 Abs. 1 HSG LSA, § 19 Abs. 1 Grundordnung)

«Name»

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

auf Grund der Dissertation

«Thema»

und der öffentlichen Verteidigung  
den akademischen Grad  
«Doktoringenieur(in) (Dr.-Ing.)»

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

«Prädikat»

erteilt.

Halle (Saale), «Datum»

Der Rektor

Der Dekan

---

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
- Der Kanzler -  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21010/11/12  
Fax: 0345 55-27076  
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh  
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)  
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 55-21002  
Fax: 0345 55-27075  
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/ABL/abl.htm>